

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz — MitbestG)

A. Zielsetzung

Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 soll die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen — ausgehend vom Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit von Arbeitnehmern und Anteilseignern — ausgebaut werden.

B. Lösung

In den Aufsichtsräten der größeren Unternehmen soll — bei weitgehender Wahrung der Prinzipien unseres Gesellschaftsrechts — eine gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer eingeführt werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Zusätzliche Kosten für Bund, Länder und Gemeinden entstehen nicht. Die Wirtschaft wird durch das Gesetz nur mit geringfügigen zusätzlichen Kosten — vor allem aus den Wahlverfahren — belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 800 20 — Mi 14/74

Bonn, den 29. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz -- MitbestG) mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|--|-------|
| Erster Teil: Geltungsbereich | 5 |
| § 1 Erfaßte Unternehmen | 5 |
| § 2 Anteilseigner | 5 |
| § 3 Arbeitnehmer | 5 |
| § 4 Kommanditgesellschaft | 5 |
| § 5 Konzern | 6 |
| Zweiter Teil: Aufsichtsrat | 6 |
| <i>Erster Abschnitt: Bildung und Zusammensetzung</i> | 6 |
| § 6 Grundsatz | 6 |
| § 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrats | 6 |
| <i>Zweiter Abschnitt: Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder</i> | 6 |
| Erster Unterabschnitt: Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner | 6 |
| § 8 | 6 |
| Zweiter Unterabschnitt: Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer | 7 |
| § 9 Wahl durch Wahlmänner | 7 |
| § 10 Wahl der Wahlmänner | 7 |
| § 11 Errechnung der Zahl der Wahlmänner | 7 |
| § 12 Wahlvorschläge für Wahlmänner | 7 |
| § 13 Amtszeit der Wahlmänner | 7 |
| § 14 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit oder Verhinderung von Wahlmännern | 8 |
| § 15 Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer | 8 |
| § 16 Wahl der Vertreter der Gewerkschaften in den Aufsichtsrat | 8 |
| Dritter Unterabschnitt: Weitere Vorschriften über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern | 8 |
| § 17 Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats | 8 |
| § 18 Wahlschutz und Wahlkosten | 9 |
| § 19 Anfechtung der Wahl von Wahlmännern | 9 |
| § 20 Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer | 9 |
| § 21 Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer | 9 |
| Vierter Unterabschnitt: Abweichende Zusammensetzung des Aufsichtsrats | 9 |
| § 22 | 9 |
| <i>Dritter Abschnitt: Innere Ordnung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats</i> | 10 |
| § 23 Grundsatz | 10 |
| § 24 Vorsitz im Aufsichtsrat | 10 |
| § 25 Beschlußfähigkeit | 11 |
| § 26 Abstimmungen | 11 |

| | Seite |
|--|-------|
| Dritter Teil: Gesetzliches Vertretungsorgan | 11 |
| § 27 Grundsatz | 11 |
| § 28 Bestellung und Widerruf | 11 |
| § 29 Ausübung von Beteiligungsrechten | 11 |
| § 30 Zuständigkeit für Personal- und Sozialangelegenheiten | 11 |
| Vierter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften | 11 |
| § 31 Änderung und Außerkrafttreten von Gesetzen | 11 |
| § 32 Verweisungen | 14 |
| § 33 Erstmalige Anwendung des Gesetzes | 14 |
| § 34 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen | 14 |
| § 35 Berlin-Klausel | 15 |
| § 36 Inkrafttreten | 15 |

Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz — MitbestG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Geltungsbereich

§ 1

Erfafte Unternehmen

- (1) In Unternehmen, die
1. in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben werden und
 2. in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen,

haben die Arbeitnehmer ein Mitbestimmungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Mitbestimmung in Organen von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nach

1. dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347) — Montan-Mitbestimmungsgesetz —, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), oder
2. dem Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 707), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 27. April 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 505),

ein Mitbestimmungsrecht haben.

(3) Die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten von Unternehmen, in denen die Arbeitnehmer nicht nach Absatz 1 oder nach den in Absatz 2 bezeichneten Gesetzen ein Mitbestimmungsrecht haben, bestimmt sich nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 681), zuletzt geändert durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 13).

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend

1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
2. Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung, auf die Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung findet,

dienen. Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

§ 2

Anteilseigner

Anteilseigner im Sinne dieses Gesetzes sind je nach der Rechtsform der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmen Aktionäre, Gesellschafter, Gewerke oder Genossen.

§ 3

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in § 6 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Arbeiter,
2. die in § 6 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Angestellten,
3. die in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten leitenden Angestellten

mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen.

§ 4

Kommanditgesellschaft

(1) Ist ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnetes Unternehmen persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft und hat die Mehrheit der Kommanditisten dieser Kommanditgesellschaft, berechnet nach der Mehrheit der Anteile oder der Stimmen, die Mehrheit der Anteile oder der Stimmen in dem Unternehmen des persönlich haftenden Gesellschafters inne, so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes auf den persönlich haftenden Gesellschafter die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft als Arbeitnehmer des persönlich haftenden Gesellschafters, sofern nicht der persönlich haftende

Gesellschafter einen eigenen Geschäftsbetrieb mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern hat. Ist die Kommanditgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Kommanditgesellschaft, so gelten auch deren Arbeitnehmer als Arbeitnehmer des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmens. Dies gilt entsprechend, wenn sich die Verbindung von Kommanditgesellschaften in dieser Weise fortsetzt.

(2) Das Unternehmen kann von der Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft nicht ausgeschlossen werden.

§ 5

Konzern

(1) Ist ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Unternehmen herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens. Dies gilt auch für die Arbeitnehmer eines in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmens, das persönlich haftender Gesellschafter eines abhängigen Unternehmens (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes) in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft ist.

(2) Ist eine Kommanditgesellschaft, bei der ein in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnetes Unternehmen persönlich haftender Gesellschafter ist, herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des persönlich haftenden Gesellschafters. Absatz 1 Satz 2 sowie § 4 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines anderen als eines in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unternehmens, beherrscht aber die Konzernleitung über ein in Absatz 1 oder 2 bezeichnetes Unternehmen oder über mehrere solcher Unternehmen andere Konzernunternehmen, so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes die Arbeitnehmer dieser Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Unternehmens, das der Konzernleitung am nächsten steht.

ZWEITER TEIL

Aufsichtsrat

ERSTER ABSCHNITT

Bildung und Zusammensetzung

§ 6

Grundsatz

(1) Bei den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Unternehmen ist ein Aufsichtsrat zu bilden, soweit sich dies

nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.

(2) Die Bildung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder bestimmen sich nach den §§ 7 bis 22 dieses Gesetzes und, soweit sich dies nicht schon aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergibt, nach § 96 Abs. 2, den §§ 97 bis 101 Abs. 1 und 3 und den §§ 102 bis 106 des Aktiengesetzes mit der Maßgabe, daß

1. die Wählbarkeit eines Prokuristen als Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer nur ausgeschlossen ist, wenn dieser dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ unmittelbar unterstellt und zur Ausübung der Prokura für den gesamten Geschäftsbereich des Organs ermächtigt ist,
2. auf Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die §§ 100, 101 Abs. 1 und 3 und die §§ 103 und 106 des Aktiengesetzes nicht anzuwenden sind.

Andere gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder bleiben unberührt, soweit Vorschriften dieses Gesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus

1. zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
2. zehn Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

(2) Unter den in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich befinden

1. sieben Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen, sowie
2. drei Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

ERSTER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

§ 8

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) werden durch das nach Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Statut zur Wahl

von Mitgliedern des Aufsichtsrats befugte Organ (Wahlorgan) und, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, nach Maßgabe der Satzung, des Gesellschaftsvertrages oder des Statuts bestellt.

(2) § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes bleibt unberührt.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

§ 9

Wahl durch Wahlmänner

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) werden durch Wahlmänner gewählt.

§ 10

Wahl der Wahlmänner

(1) Die Wahlmänner werden durch die wahlberechtigten Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in den einzelnen Betrieben des Unternehmens gewählt. § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes (Nebenbetriebe und Betriebsteile) ist anzuwenden.

(2) Wahlberechtigt für die Wahl von Wahlmännern sind die Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zu Wahlmännern wählbar sind die in Absatz 2 bezeichneten Arbeitnehmer, die die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen.

(4) Wird für einen Betrieb nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten die darin aufgeführten Arbeitnehmer in der angegebenen Reihenfolge als gewählt. § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 11

Errechnung der Zahl der Wahlmänner

(1) In Unternehmen mit nicht mehr als 30 000 wahlberechtigten Arbeitnehmern entfällt auf je 60 wahlberechtigte Arbeitnehmer ein Wahlmann. Für je weitere 2 000 wahlberechtigte Arbeitnehmer erhöht sich die Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die ein Wahlmann entfällt, um eins. Sind in einem Betrieb mehr als 30 Wahlmänner zu wählen, vermindert sich deren Zahl auf die Hälfte; diese Wahlmänner erhalten je zwei Stimmen. Sind in einem Betrieb mehr als 120 Wahlmänner zu wählen, vermindert sich deren Zahl auf ein Drittel; diese Wahlmänner erhalten je drei Stimmen. Bei der Errechnung der Zahl der Wahlmänner werden Teilzahlen voll gezählt, wenn sie mehr als die Hälfte der vollen Zahl betragen.

(2) Die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten müssen unter den Wahlmännern der einzelnen Betriebe entsprechend ihrem zahlen-

mäßigen Verhältnis vertreten sein. Sofern in einem Betrieb mindestens neun Wahlmänner zu wählen sind, entfällt auf die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten mindestens je ein Wahlmann. Dies gilt nicht, soweit in dem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind.

(3) Soweit nach Absatz 2 auf die Arbeiter, die Angestellten oder die leitenden Angestellten eines Betriebs nicht mindestens ein Wahlmann entfällt, gelten diese für die Wahl der Wahlmänner als Arbeitnehmer der Hauptverwaltung des Unternehmens oder, wenn auch in diesem Betrieb die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht erfüllt sind, als Arbeitnehmer des nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer größten Betriebs des Unternehmens.

(4) Die Eigenschaft eines Wahlmannes als Wahlmann der Arbeiter, der Angestellten oder der leitenden Angestellten bleibt erhalten, auch wenn der Wahlmann seine Eigenschaft als Arbeiter, Angestellter oder leitender Angestellter wechselt.

(5) Auf jeden Betrieb entfällt mindestens ein Wahlmann.

§ 12

Wahlvorschläge für Wahlmänner

(1) Zur Wahl der Wahlmänner können die wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten des Betriebes Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag für

1. einen Wahlmann der Arbeiter muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. einen Wahlmann der Angestellten muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten,
3. einen Wahlmann der leitenden Angestellten muß von einem Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten

des Betriebes unterzeichnet sein.

(2) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

§ 13

Amtszeit der Wahlmänner

(1) Die Wahlmänner werden jeweils gleichzeitig mit dem Betriebsrat gewählt. Sie nehmen die ihnen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Aufgaben und Befugnisse bis zur Neuwahl der Wahlmänner wahr.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind die Wahlmänner in einem Betrieb vor der Neuwahl des Betriebsrats zu wählen, wenn

1. nach Eintreten aller Ersatzmänner des Wahlvorschlags, dem die zu ersetzenden Wahlmänner angehören, die Gesamtzahl der Wahlmänner des Betriebs unter die im Zeitpunkt der letzten Wahl

- vorgeschriebene Zahl der auf den Betrieb entfallenden Wahlmänner gesunken ist,
2. durch Eintreten eines Ersatzmannes des Wahlvorschlages, dem der zu ersetzende Wahlmann angehört, das nach § 11 Abs. 2 vorgeschriebene zahlenmäßige Verhältnis nicht mehr gewahrt sein würde,
 3. der Betrieb in dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsratswahl stattgefunden hat, dem Unternehmen noch nicht angehört hat oder
 4. die Arbeitnehmer des Unternehmens in dem Zeitpunkt, in dem die Betriebsratswahl stattgefunden hat, noch nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 5 berechtigt waren, an der Wahl der Wahlmänner teilzunehmen.

§ 14

**Vorzeitige Beendigung der Amtszeit
oder Verhinderung von Wahlmännern**

(1) Die Amtszeit eines Wahlmannes endet vor dem in § 13 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. durch Beendigung der Beschäftigung des Wahlmannes in dem Betrieb, dessen Wahlmann er ist,
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Endet die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig oder ist er verhindert, so tritt an seine Stelle ein Ersatzmann. Die Ersatzmänner werden der Reihe nach aus den nicht gewählten Arbeitnehmern derjenigen Wahlvorschläge entnommen, denen die zu ersetzenden Wahlmänner angehören; § 11 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 15

Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

(1) Die Wahlmänner wählen die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Zeit, die im Gesetz, in der Satzung, im Gesellschaftsvertrag oder im Statut für die durch das Wahlorgan der Anteilseigner zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats bestimmt ist. Die Wahl erfolgt für jeden Sitz im Aufsichtsrat gesondert.

(2) Unter den nach Absatz 1 zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen befinden. Dem Aufsichtsrat müssen mindestens ein Arbeiter, ein Angestellter und ein leitender Angestellter angehören.

(3) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. In den Wahlvorschlägen ist kenntlich zu machen, für welchen Sitz im Aufsichtsrat der Bewerber vorgeschlagen wird. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten. Jeder Wahlvorschlag für

1. einen den Arbeitern zustehenden Sitz im Aufsichtsrat muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter,
2. einen den Angestellten zustehenden Sitz im Aufsichtsrat muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten und
3. einen den leitenden Angestellten zustehenden Sitz im Aufsichtsrat muß von einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten des Unternehmens unterzeichnet sein.

(4) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 16

**Wahl der Vertreter der Gewerkschaften
in den Aufsichtsrat**

(1) Die Wahlmänner wählen die in § 7 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Mitglieder des Aufsichtsrats in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die in § 15 Abs. 1 bestimmte Zeit. Die Wahl erfolgt für jeden Sitz im Aufsichtsrat gesondert.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen der Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen. In den Wahlvorschlägen ist kenntlich zu machen, für welchen Sitz im Aufsichtsrat der Bewerber vorgeschlagen wird. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Für den zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

DRITTER UNTERABSCHNITT

**Weitere Vorschriften über die Bestellung und
Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern**

§ 17

Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ des Unternehmens hat die Namen der Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich nach ihrer Bestellung durch zweiwöchigen Aushang in den Betrieben des Unternehmens und im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Nehmen an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens auch die Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens teil, so ist dane-

ben das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ des anderen Unternehmens zu dem Aushang in seinen Betrieben verpflichtet.

§ 18

Wahlschutz und Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahlen nach den §§ 10, 15 und 16 behindern. Insbesondere darf niemand in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.

(2) Niemand darf die Wahlen durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(3) Die Kosten der Wahlen trägt das Unternehmen. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder der Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Arbeitgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

§ 19

Anfechtung der Wahl von Wahlmännern

(1) Die Wahl der Wahlmänner eines Betriebs kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs,
2. der Betriebsrat,
3. das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ.

Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 20

Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer kann beim Arbeitsgericht angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind

1. mindestens drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens,

2. der Gesamtbetriebsrat des Unternehmens oder, wenn in dem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
3. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,
4. jede nach § 16 Abs. 2 vorschlagsberechtigte Gewerkschaft,
5. das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ.

Die Anfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung im Bundesanzeiger an gerechnet, zulässig.

§ 21

Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

(1) Ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer kann vor Ablauf der Amtszeit durch Beschluß der Wahlmänner auf Antrag abberufen werden. Antragsberechtigt sind für die Abberufung eines

1. Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer, das einen den Arbeitern zustehenden Sitz innehat, drei Viertel der wahlberechtigten Arbeiter,
2. Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer, das einen den Angestellten zustehenden Sitz innehat, drei Viertel der wahlberechtigten Angestellten,
3. Aufsichtsratsmitglieds der Arbeitnehmer, das einen den leitenden Angestellten zustehenden Sitz innehat, drei Viertel der wahlberechtigten leitenden Angestellten,
4. in § 7 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Aufsichtsratsmitglieds die Gewerkschaft, die das Mitglied vorgeschlagen hat.

(2) Der Beschluß der Wahlmänner wird in geheimer Abstimmung gefaßt. Er bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Abberufung von Ersatzmitgliedern entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abweichende Zusammensetzung des Aufsichtsrats

§ 22

(1) Bei Unternehmen, die in der Regel nicht mehr als 10 000 Arbeitnehmer beschäftigen, setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus

1. sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
2. sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Unter den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich befinden

1. vier Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen sowie
2. zwei Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

(2) Bei Unternehmen, die in der Regel mehr als 10 000 und nicht mehr als 20 000 Arbeitnehmer beschäftigen, setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus

1. acht Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und
2. acht Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Unter den in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich befinden

1. sechs Arbeitnehmer des Unternehmens, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Jahr dem Unternehmen angehören und die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen sowie
2. zwei Vertreter von Gewerkschaften, die in dem Unternehmen selbst oder in einem anderen Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern des Unternehmens teilnehmen.

(3) Die §§ 8 bis 21 sind auf die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Unternehmen entsprechend anzuwenden.

(4) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, daß sich der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern zusammensetzt; die Absätze 2 und 3 sind anzuwenden. Bei den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Unternehmen kann die Satzung (der Gesellschaftsvertrag, das Statut) bestimmen, daß sich der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern zusammensetzt; die §§ 7 bis 21 sind anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Innere Ordnung, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

§ 23

Grundsatz

(1) Die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den §§ 24 bis 26, den §§ 28 und 29 und, soweit diese Vorschriften dem nicht entgegenstehen,

1. für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien nach dem Aktiengesetz,

2. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 90 Abs. 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2, den §§ 107 bis 116, 118 Abs. 2, § 125 Abs. 3 und den §§ 171 und 268 Abs. 2 des Aktiengesetzes,

3. für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), bleibt unberührt.

(2) Andere gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts) oder der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats über die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bleiben unberührt, soweit Absatz 1 dem nicht entgegensteht.

§ 24

Vorsitz im Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner zum Vorsitzenden gewählt, so muß der Stellvertreter ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer sein; wird ein Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer zum Vorsitzenden gewählt, so muß der Stellvertreter ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein.

(2) Wird bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Gewählten wechseln alle zwei Jahre als Vorsitzender und Stellvertreter; der Aufsichtsrat bestimmt die Reihenfolge des Wechsels mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Wird im zweiten Wahlgang für die Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters auch die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer je ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Gewählten wechseln alle zwei Jahre als Vorsitzender und Stellvertreter. Der Aufsichtsrat bestimmt die Reihenfolge des Wechsels mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet das Los über die Reihenfolge des Wechsels.

§ 25

Beschlußfähigkeit

Der Aufsichtsrat ist nur beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach diesem Gesetz insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlußfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes ist anzuwenden.

§ 26

Abstimmungen

(1) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in Absatz 2 und in den §§ 24, 28 und 29 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so kann der Aufsichtsrat beschließen, daß bei einer erneuten Abstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Der Beschluß kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer gefaßt werden.

DRITTER TEIL**Gesetzliches Vertretungsorgan**

§ 27

Grundsatz

Die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs sowie die Bestellung seiner Mitglieder bestimmen sich nach den für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften, soweit sich aus den §§ 28 bis 30 nichts anderes ergibt.

§ 28

Bestellung und Widerruf

(1) Die Bestellung des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs und der Widerruf der Bestellung bestimmen sich nach den §§ 84 und 85 des Aktiengesetzes, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt. Dies gilt nicht für Kommanditgesellschaften auf Aktien.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs mit einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder umfaßt.

(3) Kommt eine Bestellung nach Absatz 2 nicht zustande, so hat der Aufsichtsrat einen Ausschuß zu bilden, dem je zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Der Ausschuß hat dem Aufsichtsrat innerhalb eines Monats nach seiner Bildung einen Vorschlag für die Bestellung zu machen; dieser Vorschlag schließt andere Vorschläge nicht aus. In diesem Fall bestellt der Aufsichtsrat die Mitglieder des zur gesetzlichen

Vertretung befugten Organs mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

(4) Kommt eine Bestellung nach Absatz 3 nicht zustande, so hat das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Findet der Vorschlag im Aufsichtsrat keine Mehrheit, so machen der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter einen gemeinsamen Vorschlag oder je einen Vorschlag für die Bestellung. Über Vorschläge nach Satz 2 entscheidet das Wahlorgan (§ 8 Abs. 1).

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für den Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs.

§ 29

Ausübung von Beteiligungsrechten

(1) Die einem Unternehmen, in dem die Arbeitnehmer nach diesem Gesetz ein Mitbestimmungsrecht haben, auf Grund von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechte bei der Bestellung, dem Widerruf der Bestellung oder der Entlastung von Verwaltungsträgern sowie bei der Beschlußfassung über die Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung des anderen Unternehmens, über dessen Fortsetzung nach seiner Auflösung oder über die Übertragung seines Vermögens können durch das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ nur auf Grund von Beschlüssen des Aufsichtsrats ausgeübt werden. Diese Beschlüsse bedürfen nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner; sie sind für das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ verbindlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Beteiligung des Unternehmens an dem anderen Unternehmen weniger als ein Viertel beträgt.

§ 30

Zuständigkeit für Personal- und Sozialangelegenheiten

Ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs muß vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

VIERTER TEIL**Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 31

Änderung und Außerkrafttreten von Gesetzen

- (1) Das Aktiengesetz wird wie folgt geändert:
1. In § 84 Abs. 4 werden hinter den Worten „Die Vorschriften“ die Worte „des Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ eingefügt.
 2. In § 95 Satz 5 werden hinter die Worte „abweichende Vorschriften“ die Worte „des Geset-

zes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom (Bundesgesetzbl. I S.) — Mitbestimmungsgesetz —,“ eingefügt; das Wort „— Mitbestimmungsgesetz —“ hinter den Worten „(Bundesgesetzbl. I S. 347)“ wird durch das Wort „— Montan-Mitbestimmungsgesetz —“ ersetzt.

3. § 96 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen

bei Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

bei Gesellschaften, für die das Montan-Mitbestimmungsgesetz gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus weiteren Mitgliedern,

bei Gesellschaften, für die die §§ 5 bis 13 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes gelten, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer und aus einem weiteren Mitglied,

bei Gesellschaften, für die § 76 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 gilt, aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer,

bei den übrigen Gesellschaften nur aus Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre.“

4. In § 98 Abs. 2 erhält die Nummer 4 die Fassung:

„4. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

Die Nummer 5 erhält die Fassung:

„5. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

In Nummer 7 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Gewerkschaften, die nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Anwendung streitig oder ungewiß ist, ein Vorschlagsrecht hätten.“

In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ist die Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes oder die Anwendung von Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes streitig oder ungewiß, so sind außer den nach Satz 1 Antragsberechtigten auch ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten oder leitenden Ange-

stellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.“

5. In § 100 Abs. 3 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

6. In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

An Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 21. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 585), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand vom 31. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), bleibt unberührt.“

In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

7. In § 103 Abs. 4 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

8. In § 104 Abs. 1 Satz 3 erhält die Nummer 1 die Fassung:

„1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

Die Nummer 2 erhält die Fassung:

„2. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl teilnehmen, oder, wenn in dem anderen Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,“.

In Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Gewerkschaften, die das Recht haben, Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorzuschlagen.“

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Hat der Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsgesetz auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zu bestehen, so sind außer den nach Satz 3 Antragsberechtigten auch ein Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten oder leitenden Angestellten im Sinne des Mitbestimmungsgesetzes antragsberechtigt.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Mitbestimmungsgesetz“ ein Komma und danach die Worte „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz“ eingefügt.

In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „diesen Gesetzen“ durch die Worte „dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ ersetzt.

In Absatz 4 Satz 4 erster Halbsatz werden hinter dem Wort „Gewerkschaften“ ein Komma und danach die Worte „eine Gewerkschaft“ eingefügt; im zweiten Halbsatz wird das Wort „Konzernunternehmen“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.

9. In § 119 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Betriebsverfassungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz“ durch die Worte „Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Betriebsverfassungsgesetz 1952“ ersetzt.

10. In § 124 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Für Vorschläge des Aufsichtsrats zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre erforderlich und genügend; § 8 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bleibt unberührt.“

11. In § 250 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetzes“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetzes“ ersetzt.

Absatz 2 erhält die Fassung:

„(2) Für die Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds nichtig ist, sind

1. der Gesamtbetriebsrat der Gesellschaft oder, wenn in der Gesellschaft nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,

2. der Gesamtbetriebsrat eines anderen Unternehmens, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, oder wenn in diesem Unternehmen nur ein Betriebsrat besteht, der Betriebsrat,

3. jede in der Gesellschaft oder in einem Unternehmen, dessen Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, vertretene Gewerkschaft sowie deren Spitzenorganisation

parteilähig.“

In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Betriebsrat eines Betriebs der Gesellschaft, eine in den Betrieben der Gesellschaft vertretene Gewerkschaft oder deren Spitzenorganisation,“ durch die Worte „oder eine in Absatz 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer“ ersetzt.

12. In § 251 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Mitbestimmungsgesetz“ durch das Wort „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ ersetzt.

13. § 252 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Erhebt ein Aktionär, der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder eine in § 250 Abs. 2 bezeichnete Organisation oder Vertretung der Arbeitnehmer gegen die Gesellschaft Klage auf Feststellung, daß die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds durch die Hauptversammlung nichtig ist, so wirkt ein Urteil, das die Nichtigkeit der Wahl rechtskräftig feststellt, für und gegen alle Aktionäre und Arbeitnehmer der Gesellschaft, alle Arbeitnehmer von anderen Unternehmen, deren Arbeitnehmer selbst oder durch Wahlmänner an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft teilnehmen, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die in § 250 Abs. 2 bezeichneten Organisationen und Vertretungen der Arbeitnehmer, auch wenn sie nicht Partei sind.“

14. In § 265 Abs. 6 wird Satz 2 gestrichen. Dem Satz 1 werden ein Komma und die Worte „soweit sich seine Bestellung und Abberufung nach den Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bestimmen.“ angefügt.

(2) § 85 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 erhält die Fassung:

„(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat finden keine Anwendung auf die in § 1 Abs. 1 des Mitbestimmungsgesetzes und die in § 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Unternehmen.“

(3) § 2 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 werden hinter den Worten „aus dem“ die Worte „Mitbestimmungsgesetz und dem“ eingefügt.

Nummer 5 Buchstabe b erhält die Fassung:

„b) die Wahl und die Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.“

Nummer 5 Buchstabe c wird gestrichen.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen vom 29. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1857) außer Kraft.

§ 32

Verweisungen

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 über die Vertretung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten von Unternehmen verwiesen wird, gelten diese Verweisungen für die in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmen als Verweisungen auf dieses Gesetz.

(2) Soweit in anderen Vorschriften für das Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 347), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), die Bezeichnung „Mitbestimmungsgesetz“ verwendet wird, tritt an ihre Stelle die Bezeichnung „Montan-Mitbestimmungsgesetz“.

§ 33

Erstmalige Anwendung des Gesetzes

(1) Andere als die in § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Bestimmungen der Satzung (des Gesellschaftsvertrags, des Statuts), die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, treten mit dem in § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkt oder, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung, mit dem in § 98 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft. Eine Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung, Generalversammlung), die bis zu diesem Zeitpunkt stattfindet, kann an Stelle der außer Kraft tre-

tenden Satzungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit neue Satzungsbestimmungen beschließen.

(2) Die §§ 23 bis 26, 28 bis 30 sind erstmalig anzuwenden, wenn der Aufsichtsrat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammengesetzt ist.

(3) Die Bestellung eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Mitglieds des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs eines Unternehmens, auf das dieses Gesetz bereits bei seinem Inkrafttreten anzuwenden ist, kann, sofern die Amtszeit dieses Mitglieds nicht aus anderen Gründen früher endet, nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem nach diesem Gesetz gebildeten Aufsichtsrat jederzeit widerrufen werden. Für den Widerruf bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder, aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Für die Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag gelten die allgemeinen Vorschriften. Bis zum Widerruf bleiben für diese Mitglieder Satzungsbestimmungen über die Amtszeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 in Kraft. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden, wenn dieses Gesetz auf ein Unternehmen erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmalig anzuwenden ist.

(4) Absatz 3 gilt nicht für persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien.

(5) Die erste Wahl der Wahlmänner findet abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 statt, wenn dies erforderlich ist, um die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach diesem Gesetz rechtzeitig wählen zu können.

§ 34

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Verfahren für die Wahl der Wahlmänner, insbesondere über
 - a) die Vorbereitung der Wahl, die Bestellung der Wahlvorstände und die Aufstellung der Wählerlisten,
 - b) die Errechnung der Zahl der Wahlmänner,
 - c) die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
 - d) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
 - e) das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - f) die Stimmabgabe,
 - g) die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 - h) die Aufbewahrung der Wahlakten;
2. das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner, insbesondere über

- a) die Vorbereitung der Wahl oder Abstimmung und die Bestellung des Wahlvorstandes,
- b) die Wahlvorschläge und die Frist für ihre Einreichung,
- c) die Ausschreibung der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für die Bekanntmachung des Ausschreibens,
- d) die Stimmabgabe,
- e) die Feststellung des Ergebnisses der Wahl oder der Abstimmung und die Fristen für seine Bekanntmachung,
- f) die Aufbewahrung der Wahlakten oder Abstimmungsakten.

§ 35

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen, eine gleichberechtigte und gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen. Dabei kann der Entwurf an zwei bereits seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Formen einer Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen anknüpfen:

- Nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956, die für Unternehmen und Konzernobergesellschaften des Montanbereichs in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gelten, sind die Aufsichtsräte mit der gleichen Zahl von Mitgliedern besetzt, die der Anteilseignerseite und der Arbeitnehmerseite zuzurechnen sind. Hinzu kommt jeweils ein „neutrales Mitglied“ (11., 15. oder 21. Mann). Dem Vorstand in diesen Unternehmen gehört ein Mitglied als Arbeitsdirektor an.
- Das Betriebsverfassungsgesetz 1952 hat für alle Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (mit Ausnahme von Familiengesellschaften mit weniger als 500 Arbeitnehmern) eine Ein-Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat eingeführt. Diese Regelung gilt auch für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und, soweit ein Aufsichtsrat besteht, auch für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sofern diese Unternehmen mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen.

Diese unterschiedlichen Regelungen der Mitbestimmung und der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen bildeten den Ansatz für die über viele Jahre bis heute in der Öffentlichkeit lebhaft und kontrovers geführte Mitbestimmungsdiskussion. Im Kern geht es hierbei um die Forderung, die bestehenden Mitbestimmungs- und Beteiligungsregelungen auszubauen, um eine wirksame Mitbestimmung der Arbeitnehmer für die großen Unternehmen aller Wirtschaftszweige einzuführen.

Die jahrelangen Auseinandersetzungen um die Mitbestimmung der Arbeitnehmer haben dazu beigetragen, daß heute die Grundlagen der Mitbestimmungsforderungen und ihre gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge gründlich durchdacht und die Argumente des Für und Wider bekannt sind. Auch in den Organen der Europäischen Ge-

meinschaft und in ihren Mitgliedstaaten gewinnt der Mitbestimmungsgedanke mehr und mehr an Boden. In der Bundesrepublik Deutschland wird heute immer stärker empfunden und anerkannt, daß der Bewältigung des Problems der Mitbestimmung eine zentrale Bedeutung zukommt, und zwar insbesondere in bezug auf den Bestand und den weiteren Ausbau unserer demokratischen Gesellschaftsordnung.

Zur Lösung der Mitbestimmungsfrage sind bisher zahlreiche Vorschläge von den verschiedensten Gruppen der Gesellschaft gemacht worden. Vor allem auch alle im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Parteien haben sich seit langem in ihren Programmen, zum Teil auch durch Vorlage von Gesetzesinitiativen, dazu bekannt, daß die Mitbestimmungsfrage gelöst werden müsse. In der Grundanschauung, die geltenden Regelungen der Mitbestimmung und der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen auszubauen, besteht somit weithin Einigkeit. Jedoch sind die Vorstellungen darüber, wie eine künftige Mitbestimmungsregelung auszugestalten ist, nach wie vor unterschiedlich.

Der Gesetzgeber hat den allgemein als notwendig erachteten Ausbau der Mitbestimmung lange Zeit nicht verwirklichen können.

Im Jahre 1968 wurde von der damaligen Bundesregierung der Großen Koalition eine Sachverständigenkommission zur Prüfung der Mitbestimmungsfrage gebildet. Diese Kommission erstattete Anfang 1970 ihren Bericht (BT-Drucksache VI/334). Der Bericht hat einerseits wesentliche Erkenntnisse zur Bedeutung und zur Bewährung der Mitbestimmung erbracht; zugleich hat er der Forderung nach einem Ausbau der Mitbestimmung erneut starken Antrieb gegeben. Andererseits konnte die Bundesregierung, die zu dem Bericht Ende 1970 Stellung genommen hat (BT-Drucksache VI/1551), die Ergebnisse der Mitbestimmungskommission nicht sogleich zu einer Gesetzesinitiative verwenden. Die Kommission kam zwar in ihrem Bericht zu dem Ergebnis, daß sich die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Montanbereich im allgemeinen bewährt habe, gleichwohl blieb sie aber mit ihren Vorschlägen hinter der grundsätzlichen Zielvorstellung der Bundesregierung zurück, die Mitbestimmungsfrage im Sinne einer gleichberechtigten und gleichgewichtigen Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten aller großen Unternehmen zu lösen. Dies war mit ein Grund dafür, daß in der vorigen verkürzten Legislaturperiode die Bemühungen der Bundesregierung um einen Ausbau der Mitbestimmung zunächst auf die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes konzentriert blieben. Nachdem die innerbetriebliche Mitbestimmung und Mitwirkung durch das Betriebsverfassungsgesetz von 1972 erheblich verstärkt und ausgeweitet worden ist, hat sich die Bundesregierung für diese

Legislaturperiode in konsequenter Fortsetzung ihrer Reformpolitik zum Ziel gesetzt, die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Organen aller großen Unternehmen gesetzlich zu regeln. In der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 hat sie hierzu ausgeführt:

„Den Ausbau der Mitbestimmung sehen wir als eine unserer Hauptaufgaben. Mitbestimmung gehört zur Substanz des Demokratisierungsprozesses unserer Gesellschaft. In ihr erkennen wir die geschichtliche Voraussetzung für jene Reformen, die in ihrer Summe den freiheitlichen Sozialstaat möglich machen. Mitbestimmung — als Ordnungselement im Arbeitsleben, aber nicht nur dort — heißt natürlich auch Mitverantwortung tragen; beides gehört zusammen.“

Wir werden das Unternehmensrecht im Sinne der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in dieser Legislaturperiode weiterentwickeln. Jedermann weiß, daß es zwischen den Regierungsparteien unterschiedliche Auffassungen gibt; aber genauso, wie wir uns beim Betriebsverfassungsgesetz verständigt haben, werden wir auch hier eine gemeinsame Lösung finden. Dabei gehen wir aus vom Grundsatz der Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit von Arbeitnehmern und Anteilseignern.“

Nachdem sich im Januar 1974 die Koalitionsparteien nach intensiven Beratungen in allen wesentlichen Punkten zur Neugestaltung der Mitbestimmung verständigt haben, erfüllt die Bundesregierung mit der Vorlage des Gesetzentwurfs ihre Ankündigung in der Regierungserklärung vom 18. Januar 1973. Außer den grundsätzlichen Aussagen in der Regierungserklärung liegen der Konzeption des Gesetzentwurfs insbesondere folgende allgemeine Erwägungen zugrunde:

- Eine gleichberechtigte und gleichgewichtige Teilnahme von Anteilseignern und Arbeitnehmern an den Entscheidungsprozessen im Unternehmen — auf der Grundlage des geltenden Gesellschaftsrechts — bedingt, daß sich die Kontrollorgane der großen Unternehmen, die Aufsichtsräte, aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammensetzen. Zugleich erfordert dieser Grundsatz, die Einzelregelungen unter Beachtung der Funktionsfähigkeit der Unternehmen so zu gestalten, daß die in der Besetzung der Aufsichtsräte zum Ausdruck kommende Gleichberechtigung und Gleichgewichtigkeit gesichert bleiben.
- Zu einer gleichberechtigten und vor allem auch gleichgewichtigen Beteiligung der Anteilseigner und der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Unternehmen gehört auf der Arbeitnehmerseite auch die Teilnahme von Vertretern der überbetrieblich organisierten Arbeitnehmerschaft, der Gewerkschaften.
- An der Ausübung der Mitbestimmung sollen alle Arbeitnehmer des Unternehmens beteiligt sein. Dazu gehört auch der in § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichnete Personenkreis

der leitenden Angestellten. Gerade die leitenden Angestellten können durch ihre Kenntnisse und Einsichten in die organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des Unternehmens die Informations- und Entscheidungsgrundlagen des Aufsichtsrats wesentlich bereichern. Allerdings dürfen im Interesse der Gleichgewichtigkeit von Anteilseignern und Arbeitnehmern auch die leitenden Angestellten Verantwortung im Aufsichtsrat nur übernehmen, wenn sie — wie alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat — vom Vertrauen der Gesamtleitung des Unternehmens getragen sind.

- Durch den Entwurf soll die Mitbestimmung der Arbeitnehmer unter weitgehender Beibehaltung des geltenden Gesellschaftsrechts geregelt werden. Es ist nicht beabsichtigt, schon im Zusammenhang mit der neuen Mitbestimmungsregelung auch das Unternehmensrecht umfassend neu zu gestalten. Das Gesellschaftsrecht zu einem modernen, den wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen unserer Zeit gerecht werdenden Unternehmensrecht fortzuentwickeln, ist vielmehr eine längerfristige Aufgabe. Die Lösung dieser Aufgabe setzt grundsätzliche rechts- und wirtschaftspolitische Überlegungen voraus. Damit befaßt sich eine beim Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission unabhängiger Sachverständiger (Unternehmensrechtskommission). Es wird auch eine Aufgabe dieser Kommission sein, die Einfügung der neuen Mitbestimmungsregelung in das künftige Unternehmensrecht vorzubereiten.

II.

Die Konzeption des Entwurfs sieht in ihren wichtigsten Punkten folgendes vor:

1. Geltungsbereich

- Die Mitbestimmungsregelung gilt für Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen. Hierunter fallen Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.
- Erfaßt werden auch die herrschenden Unternehmen von Konzernen und Teilkonzernen, die in einer der genannten Rechtsformen betrieben werden, wenn die Konzernunternehmen insgesamt in der Regel mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigen.
- Die Mitbestimmungsregelung gilt nicht für Tendenzunternehmen im Sinne von § 118 des Betriebsverfassungsgesetzes 1972. Dies sind Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder der Meinungsäußerung dienen.

- Die Mitbestimmung im Montanbereich nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951 und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 bleibt unverändert erhalten.
- Auch die nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 bestehende Ein-Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten bleibt in Unternehmen und Konzernen unterhalb des Größenmerkmals von 2 000 Arbeitnehmern aufrecht erhalten.

2. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- a) Die Aufsichtsräte der mitbestimmten Unternehmen setzen sich aus der gleichen Zahl von Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Für die Größe des Aufsichtsrats werden je nach der Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer drei Stufen vorgesehen:

Bei Unternehmen mit mehr als 2 000 bis zu 10 000 Arbeitnehmern besteht der Aufsichtsrat aus 12 Mitgliedern:

- 6 Mitglieder der Anteilseigner,
- 6 Mitglieder der Arbeitnehmer, davon
 - 4 Arbeitnehmer aus dem Unternehmen (Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke im Unternehmen, jedoch mindestens 1 Arbeiter, 1 Angestellter und 1 leitender Angestellter)
 - und
 - 2 Vertreter der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

Bei Unternehmen mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Arbeitnehmern besteht der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern:

- 8 Mitglieder der Anteilseigner,
- 8 Mitglieder der Arbeitnehmer, davon
 - 6 Arbeitnehmer aus dem Unternehmen (Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke im Unternehmen, jedoch mindestens 1 Arbeiter, 1 Angestellter und 1 leitender Angestellter)
 - und
 - 2 Vertreter der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

Bei Unternehmen mit mehr als 20 000 Arbeitnehmern besteht der Aufsichtsrat aus 20 Mitgliedern:

- 10 Mitglieder der Anteilseigner,
- 10 Mitglieder der Arbeitnehmer, davon
 - 7 Arbeitnehmer aus dem Unternehmen (Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte entsprechend ihrer zahlenmäßigen Stärke im Unternehmen, jedoch minde-

stens 1 Arbeiter, 1 Angestellter und 1 leitender Angestellter)

und

3 Vertreter der im Unternehmen vertretenen Gewerkschaften.

- b) Alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer, die unternehmensangehörigen Arbeitnehmer und die Vertreter der Gewerkschaften, werden durch Wahlmänner der Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt.

Die Wahl der Wahlmänner wird nach dem Vorbild der bewährten Regelung im Mitbestimmungsergänzungsgesetz von 1956 gestaltet.

- Die Zahl der Wahlmänner wird zunächst auf Grund einer Schlüsselzahl ermittelt (auf je 60 Arbeitnehmer kommt ein Wahlmann, in Großunternehmen erhöht sich diese Schlüsselzahl in Abhängigkeit zur Gesamtbelegschaft).
- Die zu besetzenden Wahlmännerplätze werden auf die Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen, jedoch unter Berücksichtigung eines Minderheitenschutzes, verteilt.
- Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in den einzelnen Betrieben des Unternehmens geheim, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl und in gemeinsamer Wahl.
- Vorschlagsberechtigt sind für Wahlmänner der Arbeiter ein Zehntel der Arbeiter des Betriebs, für Wahlmänner der Angestellten ein Zehntel der Angestellten des Betriebs und für Wahlmänner der leitenden Angestellten ein Zehntel der leitenden Angestellten des Betriebs; in jedem Fall genügen 100 Arbeiter, Angestellte oder leitende Angestellte.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Wahlmännerversammlung erfolgt geheim, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl und in gemeinsamer Wahl für jeden Aufsichtsratssitz gesondert.

- Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer:

Vorschlagsberechtigt sind je nach dem zu besetzenden Aufsichtsratssitz ein Fünftel der Arbeiter, der Angestellten oder der leitenden Angestellten des Unternehmens; in jedem Fall genügen 100 Arbeiter, Angestellte oder leitende Angestellte des Unternehmens.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner erhält oder wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für diesen zweiten Wahlgang können neue Vorschläge gemacht werden.

- Wahl der Vertreter der Gewerkschaften: Vorschlagsberechtigt sind alle in den Betrieben des Unternehmens vertretenen Gewerkschaften.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Wahlmänner erhält oder wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Für diesen zweiten Wahlgang können neue Vorschläge gemacht werden.

3. Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat wählt je aus der Gruppe der Anteilseigner und der Gruppe der Arbeitnehmer den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

Einigt sich der Aufsichtsrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder auf den Vorsitzenden und den Stellvertreter, so sind diese für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt.

Wird diese Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht, so schließt sich ein zweiter Wahlgang an, in dem zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt. In diesem Fall wechseln der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz alle zwei Jahre zwischen dem gewählten Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner und dem gewählten Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer.

Ergibt sich im zweiten Wahlgang bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters keine Stimmenmehrheit, so wählen die Gruppe der Anteilseigner und die Gruppe der Arbeitnehmer je ein Mitglied aus ihrer Mitte. Diese wechseln sich im Vorsitz und im stellvertretenden Vorsitz alle zwei Jahre ab. Falls sich im Aufsichtsrat keine Mehrheit darüber ergibt, wer von den beiden Gewählten als erster den Vorsitz innehat, so entscheidet hierüber das Los.

4. Stichentscheid bei Stimmengleichheit im Aufsichtsrat

Ergibt sich bei einer Abstimmung Stimmengleichheit, so erhält der Aufsichtsratsvorsitzende in diesem konkreten Fall für die zweite Abstimmung einen Stichentscheid, wenn dies vom Aufsichtsrat beschlossen wird; der Beschluß kann nicht gegen die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder der Arbeitnehmer gefaßt werden.

5. „Neutrales Mitglied“ im Aufsichtsrat

Auf ein zusätzliches „neutrales Mitglied“ (21., 17. oder 13. Mann) wird verzichtet.

6. Vorstand

Die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs (Vorstand) werden vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt.

Wird diese Zweidrittel-Mehrheit nicht erreicht, so wird ein Vermittlungsausschuß eingeschaltet, dem je zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer angehören. Der Ausschuß hat dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Über den Vorschlag, der andere Vorschläge nicht ausschließt, beschließt der Auf-

sichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Wird auch diese Mehrheit im Aufsichtsrat nicht erreicht, so hat das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Findet der Vorschlag im Aufsichtsrat keine Mehrheit, so machen schließlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Stellvertreter einen gemeinsamen Vorschlag oder je einen Vorschlag für die Bestellung. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkschafterversammlung, Generalversammlung).

Ein Mitglied des Vorstands muß vorwiegend für die Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER TEIL

Geltungsbereich

Zu § 1 — Erfafte Unternehmen

Absatz 1 stellt die Grundregel des Gesetzes auf. Sie schreibt für genau bezeichnete Unternehmensformen und eine durch die Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer bestimmte Unternehmensgröße die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen nach Maßgabe dieses Gesetzes vor. Erfafte werden, von der Besonderheit des § 4 abgesehen, nur Unternehmensformen, für die bereits in den §§ 76 ff. des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 Beteiligungsregelungen enthalten sind. Der Entwurf sieht die Mitbestimmung vor allem als ein Problem der inneren Gestaltung des Unternehmens mit dem Ziel, die Arbeitnehmer am Willensbildungsprozeß im Unternehmen teilhaben zu lassen. Er knüpft daher bezüglich der Unternehmensgröße allein an die Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer an. Andere Kriterien, wie etwa die Wertschöpfung oder die Bilanzsumme eines Unternehmens, sind demgegenüber in der Mitbestimmungsdiskussion der letzten Zeit deutlich in den Hintergrund getreten. Auch der Entwurf greift diese Kriterien nicht wieder auf.

Die bezweckte institutionalisierte Kooperation von Kapital und Arbeit soll ohne Rücksicht auf Bilanzsumme oder Höhe des Unternehmensumsatzes einsetzen, sobald im Unternehmen mehr als 2 000 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Erst Unternehmen dieser Größe weisen in der Regel eine ausreichend differenzierte Organisation auf, an der die Mitbestimmungsregelung des Entwurfs wirkungsvoll ansetzen kann.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muß noch geprüft werden, ob und inwieweit Versicherungsverträge auf Gegenseitigkeit, die bereits in die Regelung des § 77 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 einbezogen sind, von dem Gesetz erfaßt werden sollen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen ein Ver-

sicherungsverein auf Gegenseitigkeit herrschendes Unternehmen eines Konzerns ist.

Die *Absätze 2 und 3* bestimmen, daß die Montan-Mitbestimmung unverändert bestehen bleibt und auch die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 für den Bereich unterhalb des in Absatz 1 genannten Größenmerkmals aufrechterhalten bleiben.

Absatz 4 nimmt Unternehmen, die unmittelbar und überwiegend einem der in § 118 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Zwecke dienen (Tendenzunternehmen), von der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen aus. Diese Regelung soll vor allem die Entfaltung der Grundrechte für Unternehmen gewährleisten, die politischen und geistig-ideellen Zielen dienen. Es handelt sich um das Grundrecht der Pressefreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), aber auch um andere grundrechtlich geschützte Entfaltungsmöglichkeiten, die ihre Grundlagen in Artikel 4 (Freiheit der Religionsgemeinschaften), Artikel 5 Abs. 3 (Freiheit von Kunst und Wissenschaft), Artikel 9 Abs. 3 (Koalitionsfreiheit) und Artikel 21 des Grundgesetzes (Freiheit der Parteien) haben. Außerdem sind entsprechend der Regelung des § 118 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen von der Mitbestimmung in den Unternehmensorganen ausgenommen.

Zu § 2 — Anteilseigner

Die Vorschrift bestimmt den im Entwurf verwendeten Begriff „Anteilseigner“. Hierdurch erübrigt es sich, in den nachfolgenden Vorschriften die Bezeichnungen Aktionäre, Gesellschafter, Gewerken oder Genossen je nach der maßgeblichen Rechtsform des Unternehmens zu wiederholen.

Zu § 3 — Arbeitnehmer

Die Vorschrift bestimmt den Begriff „Arbeitnehmer“ für den gesamten Anwendungsbereich des Gesetzes, also sowohl für die Beurteilung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 maßgeblichen Unternehmensgröße, als auch für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und für die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

Durch die Verweisung auf § 6 des Betriebsverfassungsgesetzes wird bestimmt, daß Arbeitnehmer im Sinne des Entwurfs zunächst alle Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind, also auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Außerdem bezieht die Vorschrift der Nummer 3 die leitenden Angestellten ausdrücklich ein, und zwar in der nach dem Betriebsverfassungsgesetz maßgeblichen Abgrenzung. Durch die Verweisung auf § 6 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gibt die Vorschrift gleichzeitig Legaldefinitionen der Begriffe „Arbeiter“, „Angestellte“ und „leitende Angestellte“.

Ausgenommen sind die in § 5 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes bezeichneten Personen (z. B.

Vorstandsmitglieder, Gesellschafter des Unternehmens, Familienangehörige). Sie sind weder bei der Feststellung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 maßgeblichen Unternehmensgröße noch bei den Wahlen für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

Zu § 4 — Kommanditgesellschaft

Der Entwurf geht vom geltenden Gesellschaftsrecht aus; er will — wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt — der Unternehmensrechtsform nicht vorgehen. Deshalb sind Personenhandlungsgesellschaften grundsätzlich nicht in die Regelung des Entwurfs einbezogen.

Im Wirtschaftsleben ist die Kommanditgesellschaft mit einer juristischen Person als persönlich haftendem Gesellschafter — meistens ist dies eine GmbH — verbreitet (sog. GmbH und Co KG). Diese Unternehmensform, in der oftmals auch große Unternehmen betrieben werden, soll in der Weise in die Mitbestimmungsregelung des Entwurfs einbezogen werden, daß für die Mitbestimmung im Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters die Arbeitnehmer der gesamten Kommanditgesellschaft zu berücksichtigen sind. Es erscheint in einem solchen Fall nicht gerechtfertigt, den persönlich haftenden Gesellschafter eines großen Unternehmens in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nur deshalb nicht in die Mitbestimmungsregelung einzu beziehen, weil die Arbeitnehmer dieses Unternehmens juristisch dem persönlich haftenden Gesellschafter nicht zuzurechnen sind. Diese Auffassung hat sich in der Mitbestimmungsdiskussion durchgesetzt. Allerdings erscheint die Einbeziehung dieser Gesellschaftsform in die Mitbestimmungsregelung nur dann gerechtfertigt, wenn sich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung im wesentlichen auf die Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft beschränkt und die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft in ihrer Mehrheit identisch sind.

Die Vorschrift des *Absatzes 1* rechnet in diesen Fällen die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft dem persönlich haftenden Gesellschafter zu. Die Sätze 2 und 3 dehnen diese Zurechnung auf eine „mehrstöckige“ Kommanditgesellschaft der dargestellten Art aus. Gedacht ist z. B. an den Fall, daß eine GmbH und Co KG persönlich haftender Gesellschafter einer anderen GmbH und Co KG ist (Satz 2) und — gegebenenfalls — letztere wiederum persönlich haftender Gesellschafter einer dritten GmbH und Co KG usw. (Satz 3). In diesem Fall werden alle Arbeitnehmer aller Kommanditgesellschaften einschließlich der Arbeitnehmer aller persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zugerechnet, der die Geschäftsführung obliegt, und zwar sowohl zur Ermittlung der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 maßgeblichen Arbeitnehmerzahl als auch für die Anwendung der Wahlvorschriften.

Ist eine Kapitalgesellschaft persönlich haftender Gesellschafter in mehreren Kommanditgesellschaften,

so werden die Arbeitnehmer aller Kommanditgesellschaften der Kapitalgesellschaft zugerechnet.

Die Regelung gilt auch dann, wenn in einer Kommanditgesellschaft neben einer Kapitalgesellschaft eine oder mehrere natürliche Personen persönlich haftende Gesellschafter sind. Damit soll verhindert werden, daß die Vorschrift durch Aufnahme von natürlichen Personen als persönlich haftende Gesellschafter umgangen werden kann.

Um zu verhindern, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in einer Kommanditgesellschaft der dargestellten Art durch Ausschaltung des der Mitbestimmung unterworfenen persönlich haftenden Gesellschafters unterlaufen wird, bestimmt **Absatz 2** für den hier geregelten Fall, daß das Unternehmen von der Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft nicht ausgeschlossen werden kann.

Zu § 5 — Konzern

Nach dieser Vorschrift gelten in einem Konzern die Arbeitnehmer der unter der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens stehenden Unternehmen für die Anwendung dieses Gesetzes als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens. Die Vorschrift bezieht damit auch Unternehmen, die herrschende Unternehmen eines Konzerns sind, aber für sich allein die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 maßgebliche Arbeitnehmerzahl nicht erreichen, in die Mitbestimmungsregelung ein, wenn die Gesamtbelegschaft des Konzerns die maßgebliche Arbeitnehmerzahl erreicht. Zugleich werden für die Anwendung der Vorschriften über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder im herrschenden Unternehmen auch die Arbeitnehmer der abhängigen Unternehmen dem herrschenden zugerechnet. Dabei wird der Konzernbegriff zugrunde gelegt, wie er für das Aktienrecht in § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes enthalten ist. Der Entwurf folgt damit der Lösung, wie sie der Gesetzgeber im Mitbestimmungsbereich zuletzt in § 54 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (Konzernbetriebsrat) gewählt hat.

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz. Satz 2 stellt klar, daß, wenn ein abhängiges Unternehmen Kommanditgesellschaft mit einem in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Unternehmen als persönlich haftendem Gesellschafter (Beispiel: GmbH und Co KG) ist, nicht nur die Arbeitnehmer der Kommanditgesellschaft, sondern auch die des persönlich haftenden Gesellschafters (im Beispiel also die der GmbH) bei der Ermittlung der Unternehmensgröße und bei den Wahlen für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

Absatz 2 ist die notwendige Ergänzung der Vorschriften des Absatzes 1 und des § 4. Ohne diese Ergänzung könnte zweifelhaft sein, ob auch Arbeitnehmer von abhängigen Unternehmen einer in § 4 bezeichneten Kommanditgesellschaft, die selbst nicht der Mitbestimmung nach dem Entwurf unterworfen wird (vgl. die Begründung zu § 4), bei der Anwendung des Gesetzes auf den persönlich haftenden Gesellschafter zu berücksichtigen sind. Absatz 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Absatz 3 regelt den Fall der sogenannten Teilkonzerne. Konzerne, bei denen die Konzernleitung weder eine in § 1 Abs. 1 Nr. 1 noch die in § 4 bezeichnete Rechtsform hat, sondern z. B. eine ausländische oder die Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft oder eines Einzelkaufmanns, werden in der Weise in die Regelung des Entwurfs einbezogen, daß die Mitbestimmung in jedem Teilkonzern jeweils in dem Unternehmen mit einer vom Entwurf erfaßten Rechtsform stattfindet, das der Konzernleitung am nächsten steht.

ZWEITER TEIL

Aufsichtsrat

ERSTER ABSCHNITT

Bildung und Zusammensetzung

Zu § 6 — Grundsatz

Voraussetzung der Mitbestimmungsregelung des Entwurfs ist, daß die Unternehmen, die in seinen Geltungsbereich einbezogen werden, einen Aufsichtsrat haben. Für die meisten der betroffenen Unternehmen ist die Bildung eines Aufsichtsrats schon nach geltendem Recht vorgeschrieben. **Absatz 1** hat daher die Aufgabe, noch bestehende Lücken zu schließen, z. B. bei der GmbH.

Absatz 2 bestimmt, welche Vorschriften auf die Bildung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie auf die Bestellung und die Abberufung seiner Mitglieder anzuwenden sind. Dabei will der Entwurf im Interesse einer weitgehenden Einheitlichkeit der Mitbestimmungsregelung auch möglichst einheitliche Vorschriften über Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats schaffen. Deshalb sollen für den Regelungsbereich des Entwurfs für alle erfaßten Unternehmen einheitlich die besonderen Vorschriften der §§ 7 bis 22 gelten und darüber hinaus unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens bestimmte Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 96 Abs. 2, §§ 97 bis 101 Abs. 1 und 3, §§ 102 bis 106). Für Unternehmen in der Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist die Anwendung der §§ 100, 101 Abs. 1 und 3, §§ 103 und 106 des Aktiengesetzes auszuschließen, weil sonst das Wesen dieser Rechtsform verändert würde.

Die Anwendung des § 105 Abs. 1 des Aktiengesetzes (Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit von Vorstandsmitgliedern und bestimmten vorstandsnahen Personen zum Aufsichtsrat) wird für die in § 105 Abs. 1 genannten Prokuristen in der Weise geregelt, daß gleichermaßen gesellschaftsrechtliche wie auch mitbestimmungsrechtliche Gesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden. Die Prokuristen, die dem Kreis der leitenden Angestellten angehören, können auch in den mitbestimmten Unternehmen nicht Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sein. Von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat auf der Arbeitnehmerseite werden jedoch nur solche Prokuristen ausgeschlossen, deren Vorstandsnähe evident ist.

Dies sind Prokuristen, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ unmittelbar unterstellt und zur Ausübung der Prokura für den gesamten Geschäftsbereich des Organs ermächtigt sind. Alle anderen Prokuristen sind als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer wählbar.

Im übrigen bleiben Vorschriften, die in diesem Regelungsbereich für eine der erfaßten Rechtsformen gelten, unberührt (Satz 2), soweit sie mit diesem Gesetz vereinbar sind.

Zu § 7 — Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Vorschrift enthält hinsichtlich der Größe und der Zusammensetzung des mitbestimmten Aufsichtsrats das Grundmodell. Wegen der Größe und der Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Unternehmen mit nicht mehr als 20 000 Arbeitnehmern wird auf die Begründung zu § 22 verwiesen.

Für die von den geltenden gesellschaftsrechtlichen Vorschriften abweichende Festlegung der Größe des Aufsichtsrats ist vor allem der Gedanke bestimmend, daß im Aufsichtsrat die verschiedenen Faktoren der Vertretung der Arbeitnehmer in einem ausgewogenen Verhältnis beteiligt sein müssen.

Absatz 1 sieht die gleichgewichtige Aufteilung der 20 Aufsichtsratssitze auf die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer vor.

Absatz 2 regelt die Verteilung der Sitze auf die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer im einzelnen.

Sieben Aufsichtsratsmitglieder müssen seit mindestens einem Jahr als Arbeiter, Angestellte oder leitende Angestellte in dem mitbestimmten Unternehmen, der Kommanditgesellschaft (§ 4) oder in einem abhängigen Unternehmen (§ 5) beschäftigt sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Verweisung auf die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes bedeutet insbesondere, daß den Arbeitnehmern nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, fehlen darf.

Drei Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer müssen Vertreter von Gewerkschaften sein, die in einem Unternehmen vertreten sind, dessen Arbeitnehmer nach diesem Gesetz an der Wahl von Mitgliedern dieses Aufsichtsrats teilnehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

ERSTER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner

Zu § 8

Absatz 1 bestimmt, daß sich die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner wie bisher nach den für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften richtet.

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, daß es in dem Bereich, für den § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes bisher gilt, bei der Möglichkeit verbleibt, unter bestimmten Voraussetzungen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner in den Aufsichtsrat zu entsenden. Bei Unternehmen in anderen Rechtsformen verbleibt es nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für Entsendungsrechte bei den jeweils auf die Rechtsform anwendbaren Regelungen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Zu § 9 — Wahl durch Wahlmänner

Die Vorschrift beruht auf dem Gedanken, daß alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vom Vertrauen der Belegschaft des Unternehmens getragen sein sollen. Sie bestimmt daher, daß sowohl die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer als auch die Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat von Wahlmännern der Belegschaft des Unternehmens zu wählen sind. Das geltende Recht kennt die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer durch Wahlmänner bereits im Mitbestimmungsergänzungsgesetz.

Von einer Urwahl (unmittelbare Wahl durch sämtliche wahlberechtigten Arbeitnehmer des Unternehmens), wie sie nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vorgesehen ist, sieht der Entwurf ab. Die Erfahrungen mit Urwahlen nach dem Betriebsverfassungsgesetz 1952 haben gezeigt, daß in größeren Unternehmen die Willensbildung in der Belegschaft in bezug auf Aufsichtsratswahlen außerordentlich erschwert ist. Vielfach sind hier die Bewerber für ein Aufsichtsratsamt den meisten Arbeitnehmern unbekannt, vor allem, wenn das Unternehmen aus mehreren, räumlich voneinander getrennten Betrieben besteht. Die Folge ist häufig eine geringe Wahlbeteiligung, wodurch Zufallsergebnisse begünstigt werden. Außerdem ist das Verfahren der Urwahl kompliziert und zeitraubend. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß eine Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch Wahlmänner, vor allem in größeren Unternehmen, den Ansprüchen an eine demokratisch legitimierende Wahl eher gerecht wird als eine Urwahl.

Zu § 10 — Wahl der Wahlmänner

Die Vorschrift regelt die für die Wahl der Wahlmänner maßgeblichen Grundsätze.

Absatz 1 sieht vor, daß die Wahl der Wahlmänner in den einzelnen Betrieben des Unternehmens, also in dem für die wahlberechtigten Arbeitnehmer überschaubaren Bereich, durchzuführen ist. Ob Betriebs- oder Nebenbetriebe als selbständige Betriebe gelten, in denen Wahlmänner zu wählen sind, richtet sich nach § 4 des Betriebsverfassungsgesetzes. Die Wahl erfolgt geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Das System der Verhältniswahl

stellt sicher, daß einem bestimmten Anteil an der Stimmenzahl ein entsprechender Anteil an Vertretern in der Wahlmännerversammlung entspricht. Die Wahlmänner werden von den Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten eines jeden Betriebs des Unternehmens in gemeinsamer Wahl gewählt.

Nach *Absatz 2* sind für die Wahl der Wahlmänner die Arbeitnehmer des mitbestimmten Unternehmens, der Kommanditgesellschaft (§ 4) und der abhängigen Unternehmen (§ 5) wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung des Wahlalters folgt damit § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu Wahlmännern. Erforderlich ist, daß die Bewerber für das Amt eines Wahlmannes wahlberechtigte Arbeitnehmer des Unternehmens sind (*Absatz 2*) und daß sie die weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 des Betriebsverfassungsgesetzes erfüllen.

Absatz 4 enthält eine Regelung für den Fall, daß für einen Betrieb nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird. Die Vorschrift ist im wesentlichen § 6 Abs. 2 Satz 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes nachgebildet. Für die Feststellung, welche Arbeitnehmer als gewählt gelten, ist nach Satz 1 in erster Linie ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Nach Satz 2 muß dabei aber das in § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Zahlenverhältnis zwischen den Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten gewahrt bleiben. Diese Regelung kann dazu führen, daß ein Arbeitnehmer anstelle eines anderen, im Wahlvorschlag vor ihm stehenden Arbeitnehmers als gewählt gilt.

Zu § 11 — Errechnung der Zahl der Wahlmänner

Nach dieser Vorschrift, die im wesentlichen § 6 Abs. 4 und 5 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes zum Vorbild hat, ist vor der Wahl die Größe der Wahlmännerversammlung und ihre Zusammensetzung aus Wahlmännern der Arbeiter, der Angestellten und der leitenden Angestellten zu ermitteln. Die technischen Regelungen zur Anwendung der Vorschrift bleiben der nach § 34 zu erlassenden Rechtsverordnung (Wahlordnung) vorbehalten.

Nach *Absatz 1* ist zunächst die für das Unternehmen maßgebende Schlüsselzahl (Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer, auf die ein Wahlmann entfällt) zu errechnen, ohne die nicht festgestellt werden kann, wie viele Wahlmänner in den einzelnen Betrieben des mitbestimmten Unternehmens, der Kommanditgesellschaft (§ 4) und der abhängigen Unternehmen (§ 5) zu wählen sind. Die Schlüsselzahl beträgt für Unternehmen mit nicht mehr als insgesamt 30 000 wahlberechtigten Arbeitnehmern 60. Sie steigt um eine weitere Einheit für je 2 000 wahlberechtigte Arbeitnehmer. Durch Teilzahlen, die größer als 1 000 sind, wird die Schlüsselzahl um eine volle Einheit erhöht. Beispielsweise beträgt die Schlüsselzahl in Unternehmen mit

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| 60 000 Arbeitnehmern | 75 (800 Wahlmänner), |
| 90 000 Arbeitnehmern | 90 (1 000 Wahlmänner), |
| 120 000 Arbeitnehmern | 105 (1 143 Wahlmänner), |
| 150 000 Arbeitnehmern | 120 (1 250 Wahlmänner), |
| 180 000 Arbeitnehmern | 135 (1 333 Wahlmänner), |
| 210 000 Arbeitnehmern | 150 (1 400 Wahlmänner). |

Damit die Wahlmännerversammlung nicht zu umfangreich wird, sieht *Absatz 1* Satz 3 und 4 ferner ein Reduzierungsverfahren vor. Wenn in einem Betrieb mehr als 30 Wahlmänner zu wählen sind, vermindert sich die Zahl der Wahlmänner auf die Hälfte, bei mehr als 120 zu wählenden Wahlmännern auf ein Drittel. Zum Ausgleich der lediglich aus technischen Gründen zu vollziehenden Reduzierung werden jedem dieser Wahlmänner dann zwei bzw. drei Stimmen zugeteilt. In diesem Fall ist das Stimmengewicht der einzelnen Wahlmänner bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer unterschiedlich.

Absatz 2 bestimmt, daß die unter Berücksichtigung der Schlüsselzahl (*Absatz 1*) für den Betrieb ermittelte Gesamtzahl von Wahlmännern auf die Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten des Betriebs entsprechend deren zahlenmäßigem Verhältnis aufgeteilt wird. Satz 2 sieht ferner einen Minderheitenschutz vor. Danach entfällt auf die Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten eines Betriebs mindestens je ein Wahlmann, wenn in dem Betrieb mindestens neun Wahlmänner zu wählen sind. Die Grenze dieses Minderheitenschutzes ist dort gezogen, wo in einem Betrieb nicht mehr als fünf Arbeiter, Angestellte oder leitende Angestellte wahlberechtigt sind.

Absatz 3 will verhindern, daß wegen der Begrenzung des Minderheitenschutzes in *Absatz 2* Stimmen verlorengehen. Die Vorschrift bestimmt daher, daß in einem solchen Fall für die Wahl der Wahlmänner die betroffenen Arbeitnehmer der Hauptverwaltung des Unternehmens oder, wenn auch diese die Voraussetzung des Absatzes 2 Satz 2 nicht erfüllt, dem Betrieb des Unternehmens zugerechnet werden, der nach der Zahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer der größte ist.

Nach *Absatz 4* behält ein Wahlmann seine Eigenschaft als Wahlmann der Arbeiter, der Angestellten oder der leitenden Angestellten auch dann, wenn sich während seiner Amtszeit seine arbeitsrechtliche Stellung in dem Betrieb, beispielsweise durch Aufstieg vom Angestellten zum leitenden Angestellten, ändert. Dieser Regelung liegt die Erwägung zugrunde, daß beispielsweise ein Arbeiter, der während seiner Amtszeit als Wahlmann Angestellter wird, dadurch nicht die ihm von den Arbeitern erteilte Legitimation als ihr Wahlmann verliert.

Absatz 5 trägt dem Gedanken Rechnung, daß alle Arbeitnehmer des mitbestimmten Unternehmens sowie der Kommanditgesellschaft (§ 4) und der abhängigen Unternehmen (§ 5) in der Wahlmännerversammlung vertreten sein sollen. Deshalb soll auch auf u. U. sehr kleine Betriebe mindestens je ein Wahlmann entfallen.

Zu § 12 — Wahlvorschläge für Wahlmänner

Die Vorschrift regelt das Vorschlagsrecht für die Wahl der Wahlmänner.

Nach *Absatz 1* sind vorschlagsberechtigt für Wahlmänner der Arbeiter ein Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter, für Wahlmänner der Angestellten ein Zehntel oder 100 der wahlberechtigten Angestellten, für Wahlmänner der leitenden Angestellten ein Zehntel oder 100 der wahlberechtigten leitenden Angestellten des Betriebs.

Nach *Absatz 2* soll jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie in dem Wahlgang Wahlmänner zu wählen sind.

Zu § 13 — Amtszeit der Wahlmänner

Die Vorschrift regelt, wann und für welchen Zeitraum die Wahlmänner zu wählen sind, sowie die Ausnahmefälle, in denen bereits vor der nächsten regelmäßigen Wahl der Wahlmänner erneut Wahlen durchzuführen sind.

Absatz 1 Satz 1 sieht als Grundsatz vor, daß die nach § 10 Abs. 1 in den einzelnen Betrieben des mitbestimmten Unternehmens, der Kommanditgesellschaft (§ 4) oder der abhängigen Unternehmen (§ 5) zu wählenden Wahlmänner jeweils gleichzeitig mit dem Betriebsrat gewählt werden. Der Zeitpunkt für die Betriebsratswahl ergibt sich aus § 13 des Betriebsverfassungsgesetzes. In der Regel findet die Betriebsratswahl alle drei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Die zeitliche Verbindung der Wahl der Wahlmänner mit der Betriebsratswahl erscheint vor allem aus Gründen der Zeit- und Kostenersparnis angezeigt.

Aus Satz 2 des Absatzes 1 ergibt sich, daß die Wahlmänner nicht nur für die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds oder für eine Reihe zeitgleicher Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden, sondern daß sie ihre Aufgaben und Befugnisse bis zur nächsten Wahl der Wahlmänner, das heißt bis zur nächsten Betriebsratswahl, wahrzunehmen haben.

Absatz 2 bestimmt, daß die Wahlmänner in vier Fällen bereits vor der Neuwahl des Betriebsrats, dem nach Absatz 1 regelmäßigen Zeitpunkt für die Wahl der Wahlmänner, neu zu wählen sind. Die Regelung der Nummer 1 ist dadurch geboten, daß die Wahlmännerversammlung stets vollzählig sein muß. Nummer 2 berücksichtigt, daß nach § 14 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 die Vollzähligkeit der Wahlmännerversammlung nicht durch eine Veränderung des Zahlenverhältnisses zwischen den Wahlmännern der Arbeiter, der Angestellten und der leitenden Angestellten wiederhergestellt werden darf. Die Regelung der Nummer 3 ergibt sich aus der Notwendigkeit, daß alle Arbeitnehmer des Unternehmens, also auch die Arbeitnehmer von neu in das Unternehmen eingegliederten Betrieben, in der Wahlmännerversammlung vertreten sein müssen. Nummer 4 enthält eine entsprechende Regelung zugunsten der Arbeitnehmer einer Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter das mitbestimmte Unternehmen erst nach der

Wahl der Wahlmänner geworden ist, und zugunsten der Arbeitnehmer von anderen Unternehmen, die erst nach diesem Zeitpunkt Konzernunternehmen des mitbestimmten Unternehmens geworden sind.

Zu § 14 — Vorzeitige Beendigung der Amtszeit oder Verhinderung von Wahlmännern

Die Vorschrift enthält eine Regelung für den Fall, daß ein Wahlmann an der Ausübung seines Amtes zeitweilig verhindert ist oder daß seine Amtszeit vor Ablauf der Zeit, für die er gewählt ist, endet.

In *Absatz 1* ist bestimmt, daß die Amtszeit eines Wahlmannes vorzeitig endet, wenn er sein Amt niederlegt, wenn er aus dem Betrieb ausscheidet, dessen Wahlmann er ist, oder wenn er die in § 10 Abs. 3 bestimmten Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Die Vorschrift ist auf solche Beendigungstatbestände beschränkt, die aus Gründen der Rechtsklarheit regelungsbedürftig erscheinen. Daneben kann die Amtszeit auch aus anderen Gründen vorzeitig enden, insbesondere durch den Tod des Wahlmannes.

Absatz 2 regelt das Eintreten von Ersatzmännern im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens von Wahlmännern. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen der in § 6 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes enthaltenen Regelung. Durch die Verweisung auf § 11 Abs. 2 soll gewährleistet werden, daß durch das Eintreten von Ersatzmännern das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten in der Wahlmännerversammlung nicht verändert wird.

Zu § 15 — Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer

Die Vorschrift regelt für die Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer die Grundsätze, das Vorschlagsrecht sowie das Verfahren.

Absatz 1 bestimmt, daß die aus Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten zusammengesetzte Wahlmännerversammlung die dem mitbestimmten Unternehmen, der Kommanditgesellschaft (§ 4) oder abhängigen Unternehmen (§ 5) angehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer in gemeinsamer Wahl wählt. Die gemeinsame Wahl beruht auf der Erwägung, daß alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vom Vertrauen der in der Wahlmännerversammlung repräsentierten Gesamtleitung getragen sein sollen.

Die Wahl ist geheim. Sie findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Dies bedeutet, daß die Wahlmännerversammlung unter den Bewerbern für die einzelnen Aufsichtsratssitze die Auswahl trifft. Die für die Wahl erforderliche Mehrheit ergibt sich aus Absatz 4. Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden für die Zeit gewählt, die nach den für die jeweilige Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften auch für die Wahl der Auf-

sichtsratsmitglieder der Anteilseigner maßgebend ist.

Die Wahl erfolgt für jeden Aufsichtsratssitz gesondert. Dies ist vor allem durch die Zuordnung der einzelnen Sitze zu den Arbeitern, Angestellten und leitenden Angestellten bedingt.

Absatz 2 regelt die Verteilung der auf die Arbeitnehmer des Unternehmens entfallenden Aufsichtsratssitze auf die Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten. Grundsätzlich richtet sich die Verteilung nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten in der Gesamtbelegschaft. Die Verteilung nach dem zahlenmäßigen Verhältnis findet ihre Grenze im Minderheitenschutz. Dieser erfordert, daß dem Aufsichtsrat mindestens ein Arbeiter, ein Angestellter und ein leitender Angestellter angehören müssen.

Absatz 3 bestimmt, daß die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen erfolgt. Die Vorschrift regelt ferner das Vorschlagsrecht. Da die Wahl für jeden Aufsichtsratssitz gesondert erfolgt, ist in den Wahlvorschlägen kenntlich zu machen, für welchen Sitz im Aufsichtsrat der Bewerber vorgeschlagen wird. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zwei Bewerber enthalten. Das Vorschlagsrecht steht den Arbeitern, den Angestellten und den leitenden Angestellten für die auf sie entfallenden Sitze jeweils getrennt zu. Erforderlich ist, daß jeder Wahlvorschlag von mindestens einem Fünftel oder 100 der wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten oder leitenden Angestellten des Unternehmens unterzeichnet ist. Diese Gestaltung des Vorschlagsrechts will zwei unterschiedliche Ausgangserwägungen ausgleichen: Die Legitimation der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Repräsentanten der Gesamtbelegschaft einerseits und die Einflußnahme der Arbeiter, der Angestellten und der leitenden Angestellten auf die Besetzung der ihnen jeweils zukommenden Aufsichtsratssitze andererseits.

Nach **Absatz 4** ist bei der Wahl für einen Aufsichtsratssitz im ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen aller Wahlmänner erhält. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat möglichst auf einer breiten Legitimation durch die Gesamtbelegschaft beruhen soll. Nur wenn im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht wird, schließt sich ein zweiter Wahlgang mit einem geringeren Mehrheitserfordernis an. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Für den zweiten Wahlgang können neue Wahlvorschläge gemacht werden, für die dieselben Voraussetzungen wie im ersten Wahlgang gelten.

Zu § 16 — Wahl der Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat

Ein Grundgedanke des Entwurfs ist es, daß alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer durch die Gesamtbelegschaft des Unternehmens legitimiert sein sollen. Der Entwurf sieht deshalb eine Entsendung von Vertretern der Gewerkschaften in den Aufsichtsrat, wie sie in § 7 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes vorgesehen ist, nicht vor.

Absatz 1 bestimmt, daß ebenso wie die unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer auch die Vertreter der Gewerkschaften im Aufsichtsrat von den Wahlmännerversammlung in gemeinsamer Wahl, geheim und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden. Die Wahl erfolgt wie die Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 2) für jeden Aufsichtsratssitz gesondert.

Nach **Absatz 2** erfolgt die Wahl auf Grund von Wahlvorschlägen. Vorschlagsberechtigt ist jede in dem mitbestimmten Unternehmen, der Kommanditgesellschaft (§ 4) oder einem abhängigen Unternehmen (§ 5) vertretene Gewerkschaft. Auch aus den Wahlvorschlägen der Gewerkschaften muß ersichtlich sein, für welchen Sitz im Aufsichtsrat der Bewerber vorgeschlagen wird; ferner soll auch hier jeder Wahlvorschlag mindestens zwei Bewerber enthalten.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 15 Abs. 4 für die Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Weitere Vorschriften über die Bestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern

Zu § 17 — Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vorschrift verpflichtet das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ, unverzüglich nach einer Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats deren Namen bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Aushang in allen Betrieben, damit alle Arbeitnehmer auf möglichst einfachen Wege davon Kenntnis erlangen können. Dies gilt nach Satz 2 für die Betriebe aller Unternehmen, deren Arbeitnehmer an der Wahl teilgenommen haben. Darüber hinaus ist das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ des mitbestimmten Unternehmens zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger verpflichtet, damit für alle Anfechtungsberechtigten eine einheitliche Anfechtungsfrist (§ 20) gilt.

Zu § 18 — Wahlschutz und Wahlkosten

Die Vorschrift regelt für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer einschließlich der Wahlmänner den erforderlichen Wahlschutz und die Tragung der Kosten der Wahl, wie dies für die Wahlen zum Betriebsrat geltendes Recht ist (§ 20 des Betriebsverfassungsgesetzes).

Zu § 19 — Anfechtung der Wahl von Wahlmännern

Die Vorschrift gibt die Möglichkeit, die Wahl der Wahlmänner eines Betriebs jeweils gesondert anzufechten. Dadurch soll vermieden werden, daß Fehler bei der Wahl von Wahlmännern zur An-

fechtbarkeit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer führen und eine Wiederholung dieser Wahl erforderlich machen.

In *Absatz 1* ist vorgesehen, daß die Wahl der Wahlmänner eines Betriebs durch Anrufung des Arbeitsgerichts angefochten werden kann, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und dieser Verstoß für das Wahlergebnis Bedeutung haben kann.

Absatz 2 bestimmt den Kreis der Anfechtungsberechtigten und die Anfechtungsfrist.

Zu § 20 — Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Die Vorschrift regelt die Anfechtung einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer.

Nach *Absatz 1* ist Voraussetzung der Anfechtung — wie nach § 19 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes und nach § 8 Abs. 2 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes —, daß gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflußt werden konnte.

Der Kreis der Anfechtungsberechtigten ist in *Absatz 2* Satz 1 abschließend bezeichnet. Nummer 2 gibt dem Betriebsrat nur dann ein Anfechtungsrecht, wenn in dem Unternehmen kein Gesamtbetriebsrat besteht. Nummer 3 gewährleistet das Anfechtungsrecht der Gesamtbetriebsräte bzw. Betriebsräte anderer Unternehmen, deren Arbeitnehmer nach § 4 oder § 5 durch die Wahl von Wahlmännern an der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer teilnehmen. Nach Satz 2 beträgt die Anfechtungsfrist zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Bundesanzeiger an gerechnet. Durch die Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger (§ 17 Satz 1) wird eine einheitliche Anfechtungsfrist für alle Anfechtungsberechtigten erreicht.

Zu § 21 — Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer

Die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer werden ihrer Aufgabe nicht mehr gerecht werden können, wenn sie das Vertrauen der wahlberechtigten Arbeitnehmer oder, falls sie Vertreter einer Gewerkschaft sind, deren Vertrauen verloren haben. Die Vorschrift stellt jedoch hierfür, da es sich bei der Abberufung um einen schwerwiegenden Eingriff handelt, besondere Erfordernisse auf.

So bestimmt *Absatz 1*, daß die Abberufung nur auf Antrag erfolgen kann, und daß bei einem unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglied der Antrag nur jeweils von drei Vierteln der für den betreffenden Aufsichtsratssitz nach § 15 Abs. 3 wahl-

vorschlagsberechtigten Arbeitnehmer gestellt werden kann. Antragsberechtigt für die Abberufung eines Vertreters der Gewerkschaft ist die Gewerkschaft, die ihn vorgeschlagen hat.

Die Abberufung erfolgt wie die Wahl durch Beschluß der Wahlmänner. *Absatz 2* verlangt für den Beschluß eine Dreiviertel-Mehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen Stimmen, um sicherzustellen, daß es nur in wichtigen Fällen zu einer Abberufung kommt.

Nach *Absatz 3* gilt die Regelung der Absätze 1 und 2 für die Abberufung von Ersatzmitgliedern entsprechend.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abweichende Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Zu § 22

Das Modell des Entwurfs für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (§ 7) läßt für kleinere Unternehmen eine Verminderung der Größe des Aufsichtsrats nur begrenzt zu. Dies ergibt sich aus der Notwendigkeit, die verschiedenen Faktoren der Vertretung der Arbeitnehmer in einem ausgewogenen Verhältnis zu beteiligen. Da ein aus 20 Mitgliedern bestehender Aufsichtsrat in Unternehmen, die nicht mehr als 20 000 Arbeitnehmer beschäftigen, unangemessen groß sein kann, läßt die Vorschrift zwei Abstufungen zu.

Absatz 1 bestimmt, daß in Unternehmen mit nicht mehr als 10 000 Arbeitnehmern der Aufsichtsrat aus zwölf Mitgliedern besteht, davon sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Unter den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer müssen sich nach Satz 2 vier Arbeitnehmer des mitbestimmten Unternehmens, der Kommanditgesellschaft (§ 4) und abhängiger Unternehmen (§ 5) und zwei Vertreter von Gewerkschaften befinden, die in dem mitbestimmten Unternehmen, in der Kommanditgesellschaft (§ 4) oder in einem abhängigen Unternehmen (§ 5) vertreten sind.

Absatz 2 bestimmt, daß in Unternehmen mit mehr als 10 000 und nicht mehr als 20 000 Arbeitnehmern der Aufsichtsrat aus 16 Mitgliedern besteht, davon acht Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer. Unter diesen müssen sich in diesem Fall sechs Arbeitnehmer des Unternehmens befinden.

Absatz 3 stellt klar, daß sich die Wählbarkeit, die Wahl und die Abberufung auch in diesem Fall nach den Vorschriften der §§ 8 bis 21 regeln.

Absatz 4 gibt die Möglichkeit, auch bei den in *Absatz 1* und *2* bezeichneten Unternehmen durch die Satzung, den Gesellschaftsvertrag oder das Statut die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf eine nach diesem Gesetz zulässige höhere Zahl festzusetzen, um damit besonderen Erfordernissen des einzelnen Unternehmens Rechnung tragen zu können.

DRITTER ABSCHNITT

Innere Ordnung, Rechte und Pflichten
des Aufsichtsrats**Zu § 23 — Grundsatz**

Die Vorschrift bestimmt, welche Regeln für die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats eines von dem Gesetz erfaßten Unternehmens maßgebend sind.

Nach *Absatz 1* bestimmen sich die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens nach den §§ 24 bis 26 und den §§ 28 und 29. Damit ist gewährleistet, daß das Verfahren der Beschlußfassung und wesentliche Regeln der inneren Ordnung sowie wesentliche Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats in allen von dem Gesetz erfaßten Unternehmen einheitlich sind. In Ergänzung der §§ 24 bis 26, 28 und 29 sollen jedoch, differenziert nach der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens und entsprechend dem bisher geltenden Recht, auch einschlägige Vorschriften anderer Gesetze anwendbar bleiben, soweit sie mit den §§ 24 bis 26, 28 und 29 vereinbar sind. Damit soll den besonderen Erfordernissen, die sich aus den unterschiedlichen Rechtsformen der Unternehmen ergeben, Rechnung getragen und gewährleistet werden, daß sich der Aufsichtsrat auch weiterhin in das rechtliche Gefüge des jeweiligen Unternehmens einpaßt.

Im einzelnen ist in *Absatz 1* vorgesehen, daß ergänzend zu den §§ 24 bis 26, 28 und 29 für die Aktiengesellschaft und die Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vorschriften des Aktiengesetzes, ferner für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die bergrechtliche Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit bestimmte Vorschriften des Aktiengesetzes sowie für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auch die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes anzuwenden sind. Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der Regelung des § 77 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952. Nach Satz 2 bleibt die in § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk GmbH in private Hand enthaltene besondere Regelung über Rechte und Beschlußfassung des Aufsichtsrats unberührt.

Nach *Absatz 2* bleiben sonstige Vorschriften über die innere Ordnung, die Beschlußfassung sowie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats unberührt, soweit sie mit *Absatz 1* vereinbar sind. Diese Vorschrift hat beispielsweise Bedeutung für Regelungen, die in der Satzung der Gesellschaft oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats enthalten sind.

Zu § 24 — Vorsitz im Aufsichtsrat

Die Vorschrift regelt die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Regelung ist so gestaltet, daß das Gleichgewicht zwischen den

Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Nach *Absatz 1* ist für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters eine Mehrheit von zwei Dritteln der Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Der Entwurf geht davon aus, daß der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrats und im Hinblick auf die Bedeutung ihrer Ämter von dem Vertrauen einer möglichst großen Mehrheit getragen sein sollten. Hierfür ist die Zustimmung eines erheblichen Teils der Aufsichtsratsmitglieder sowohl der Anteilseigner als auch der Arbeitnehmer erforderlich. Im Interesse der Gleichgewichtigkeit im Aufsichtsrat bestimmt *Absatz 1* weiter, daß der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter nicht derselben Seite im Aufsichtsrat angehören dürfen.

In *Absatz 2* ist eine Regelung für den Fall enthalten, daß keiner der Vorgesetzten die für die Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seines Stellvertreters erforderliche Stimmenzahl auf sich vereinigen kann. In diesem Fall soll in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen; jedoch soll dann unter den Gewählten alle zwei Jahre ein Wechsel im Vorsitz und in der Stellvertretung stattfinden. Damit soll verhindert werden, daß eine Seite sich dadurch, daß sie dauernd den Vorsitz stellt, ein Übergewicht im Aufsichtsrat verschafft. Die Reihenfolge des Wechsels bestimmt der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte trotz des nach *Absatz 2* erleichterten Wahlverfahrens auch der zweite Wahlgang erfolglos bleiben, so greift die in *Absatz 3* zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit vorgesehene besondere Regelung ein. Danach wählen die Aufsichtsratsmitglieder beider Seiten je ein Mitglied aus ihrer Mitte. Die Gewählten wechseln auch hier alle zwei Jahre als Vorsitzender und als Stellvertreter. Falls sich im Aufsichtsrat keine Mehrheit für einen Beschluß darüber ergibt, wer von den beiden Gewählten als erster den Vorsitz innehat, so entscheidet hierüber das Los.

Zu § 25 — Beschlußfähigkeit

Die Vorschrift regelt die Beschlußfähigkeit des Aufsichtsrats. Durch die Verweisung auf § 108 Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes soll die Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats auch für den Fall erhalten werden, daß ihm weniger als die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von Mitgliedern angehören.

Zu § 26 — Abstimmungen

Die Vorschrift regelt die Beschlußfassung im Aufsichtsrat.

Absatz 1 bestimmt, daß der Aufsichtsrat seine Beschlüsse — abgesehen von den in den §§ 24, 28 und 29 geregelten Fällen und dem Fall der Stimmengleichheit nach *Absatz 2* — mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen faßt. Abweichende Bestimmun-

gen in der Satzung (dem Gesellschaftsvertrag, dem Statut) oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sind nicht zulässig. Hieraus ergibt sich wegen der Zusammensetzung des Aufsichtsrats aus einer gleichen Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer für beide Seiten die Notwendigkeit, sich zu einigen. Dieser Einigungszwang ist ein wichtiger Bestandteil der Konzeption des Entwurfs; denn er verpflichtet und schafft einen Anreiz zur Zusammenarbeit über unterschiedliche Interessen hinweg. Allein durch Zusammenarbeit unter Einigungszwang kann ein gleichgewichtig besetzter Aufsichtsrat seine Aufgaben erfüllen, die auch die angemessene Wahrung der Interessen sowohl der Anteilseigner als auch der Arbeitnehmer einschließen.

Absatz 2 trifft eine Regelung für den nicht auszu-schließenden Fall, daß trotz des Einigungszwangs der Aufsichtsrat wegen Stimmgleichheit einen Beschluß nicht fassen kann. Hier wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eröffnet, für den Fall der Stimmgleichheit zu beschließen, daß die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben soll. Dieser schwerwiegende Beschluß kann nach Satz 2 nicht gegen die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder der Arbeitnehmer gefaßt werden.

Die Gefahr, daß der Aufsichtsrat in einzelnen Fällen gleichwohl nicht zu einem Beschluß kommt, weil weder eine Mehrheit gebildet noch eine Verständigung gefunden werden kann, erscheint nicht derart schwerwiegend, daß dadurch eine Ausnahme von dem Grundsatz des Einigungszwangs zwingend erforderlich wäre. Da der Aufsichtsrat regelmäßig keine Entscheidungen über die laufende Geschäftsführung zu treffen hat, sollte die Gefahr, daß durch eine Verzögerung von Aufsichtsratsbeschlüssen die Geschäftstätigkeit des Unternehmens erheblich beeinträchtigt wird, nicht überschätzt werden. Im übrigen enthält bereits das insoweit unverändert fortgeltende Recht Regelungen, die ausschließen sollen, daß der Aufsichtsrat durch Nichtentscheidung wichtige Maßnahmen der Geschäftsführung verhindert.

DRITTER TEIL

Gesetzliches Vertretungsorgan

Zu § 27 — Grundsatz

Die Vorschrift bestimmt, daß die für die Rechtsform des Unternehmens geltenden Vorschriften anwendbar bleiben, soweit dem nicht die §§ 28 bis 30 entgegenstehen. Diese Regelung gewährleistet die reibungslose Einpassung des von dem gleichgewichtig besetzten Aufsichtsrat bestellten Vertretungsorgans in das rechtliche Gefüge des Unternehmens.

Zu § 28 — Bestellung und Widerruf

Die Vorschrift regelt die Bestellung des zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugten Organs und den Widerruf der Bestellung. Sie soll, soweit dies im Interesse der Funktionsfähigkeit des

Unternehmens nur irgend vertretbar ist, gewährleisten, daß die Leitung des Unternehmens sowohl durch die Anteilseigner als auch durch die Arbeitnehmer legitimiert ist.

Nach *Absatz 1* sind für die vom Gesetz erfaßten Unternehmen für die Bestellung und Abberufung des Vertretungsorgans grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes maßgebend, soweit die Absätze 2 bis 5 dem nicht entgegenstehen. Die in Satz 2 enthaltene Ausnahme für die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist durch die besondere Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters bedingt. Diesem obliegen nach den §§ 163, 164 und 114 des Handelsgesetzbuches immer die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft, so daß eine Bestellung durch den Aufsichtsrat nicht in Betracht kommt.

Absatz 2 bestimmt wegen der Bedeutung des Vertretungsorgans für das Unternehmen, daß Aufsichtsratsbeschlüsse über die Bestellung seiner Mitglieder nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats gefaßt werden können.

Absatz 3 sieht für den Fall, daß das Abstimmungsergebnis nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 entspricht, die Bildung eines Ausschusses vor. Diesem gehören je zwei Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und der Arbeitnehmer an. Er hat dem Aufsichtsrat binnen Monatsfrist einen Vorschlag für die Bestellung zu unterbreiten. Nach Satz 3 wird für die erneute Beschlußfassung des Aufsichtsrats, für die auch andere Vorschläge gemacht werden können, auf das Erfordernis der Zweidrittel-Mehrheit verzichtet. Dadurch soll die Bestellung von Mitgliedern des Vertretungsorgans nach einem erfolglosen ersten Wahlgang erleichtert werden.

Wird auch diese Mehrheit im Aufsichtsrat nicht erreicht, so hat nach *Absatz 4* das zur gesetzlichen Vertretung des Unternehmens befugte Organ einen Vorschlag für die Bestellung zu machen. Findet auch dieser Vorschlag keine Mehrheit, so machen schließlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter einen gemeinsamen Vorschlag oder je einen Vorschlag für die Bestellung. Über diese Vorschläge entscheidet die Hauptversammlung (die Gesellschafterversammlung, die Gewerkenversammlung, die Generalversammlung). Das Zustandekommen der in Satz 1 und 2 bezeichneten Vorschläge, insbesondere die Beschlußfassung des Vertretungsorgans über seinen Vorschlag, kann im einzelnen durch die Satzung geregelt werden.

Nach *Absatz 5* gilt für den Widerruf der Bestellung eines Mitglieds des Vertretungsorgans das Verfahren der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

Zu § 29 — Ausübung von Beteiligungsrechten

Die Vorschrift regelt die Ausübung bestimmter Rechte, die ein nach diesem Gesetz mitbestimmtes Unternehmen auf Grund von Beteiligungen an einem anderen Unternehmen hat. Damit soll u. a. die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß durch eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten beider Unternehmen die Arbeitnehmer kraft des

Einflusses, den sie über das herrschende Unternehmen in dem abhängigen Unternehmen ausüben können, in dessen Aufsichtsrat ein Übergewicht erhalten.

Daher ist in *Absatz 1* bestimmt, daß die dort im einzelnen aufgeführten Beteiligungsrechte nur auf Grund von Beschlüssen des Aufsichtsrats ausgeübt werden können, die nur der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bedürfen. Diese Beschlüsse sind für das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ des herrschenden Unternehmens verbindlich.

Nach *Absatz 2* gilt dies nicht, wenn die Beteiligung des Unternehmens an dem anderen Unternehmen weniger als ein Viertel beträgt.

Zu § 30 — Zuständigkeit für Personal- und Sozialangelegenheiten

Die Vorschrift bestimmt, daß in den vom Gesetz erfaßten Unternehmen jeweils ein Mitglied des Vertretungsorgans vorwiegend für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig sein muß. Damit soll der Bedeutung dieser Angelegenheiten für die Arbeitnehmer Rechnung getragen werden. Dieses Mitglied hat unbeschadet der Aufgabenverteilung in dem Vertretungsorgan die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 31 — Änderung und Außerkrafttreten von Gesetzen

Durch die Vorschrift werden das Aktiengesetz (*Absatz 1*), das Betriebsverfassungsgesetz 1952 (*Absatz 2*) und das Arbeitsgerichtsgesetz (*Absatz 3*) geändert. Die Änderungen sind zum Teil dadurch bedingt, daß zur Regelung der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmen neben das Betriebsverfassungsgesetz 1952, das Mitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 und das Mitbestimmungsergänzungsgesetz vom 7. August 1956 ein neues Mitbestimmungsgesetz tritt. Dieses Gesetz wird künftig im Bereich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmensorganen das Kerngesetz sein, weshalb es die Kurzbezeichnung „Mitbestimmungsgesetz“ tragen soll. Aus diesem Grunde ist für das Mitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951 die Kurzbezeichnung „Montan-Mitbestimmungsgesetz“ vorgesehen.

Weitere Änderungen sind notwendig, weil der Entwurf im Unterschied zum geltenden Recht auch den einzelnen Gewerkschaften Vorschlags- und Antragsrechte sowie dem Gesamtbetriebsrat und jeweils einem Zehntel der wahlberechtigten Arbeiter, Angestellten und leitenden Angestellten Antragsrechte einräumt. Die in Absatz 1 Nr. 6 vorgesehene Änderung des § 101 Abs. 2 des Aktiengesetzes ist erforderlich, damit die für den Aufsichtsrat der Volkswagenwerk Aktiengesellschaft bestehenden Entsendungsrechte des Bundes und des Landes Niedersach-

sen unverändert bestehen bleiben können. Die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes (*Absatz 3*) ist auch dadurch bedingt, daß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer nach diesem Gesetz begründet werden soll.

Absatz 4 bestimmt, daß das Gesetz über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen außer Kraft tritt, da es nur als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer neuen Mitbestimmungsregelung bestimmt war.

Zu § 32 — Verweisungen

Absatz 1 ist erforderlich, weil ein Teil der bisher in den Anwendungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 fallenden Unternehmen nunmehr von dem vorliegenden Gesetz erfaßt wird. Absatz 1 sieht vor, daß für die Unternehmen, auf die dieses Gesetz anwendbar ist, Verweisungen in anderen Gesetzen auf das Betriebsverfassungsgesetz 1952 als Verweisungen auf das vorliegende Gesetz gelten. Dies gilt z. B. für § 14 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes.

Absatz 2 erstreckt die für das Aktiengesetz und das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in § 31 des Entwurfs ausdrücklich vorgesehene Änderung von Kurzbezeichnungen auf andere Gesetze.

Zu § 33 — Erstmalige Anwendung des Gesetzes

Die erstmalige Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Unternehmens gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nach seinem Inkrafttreten ist dadurch geregelt, daß § 6 Abs. 2 den § 96 Abs. 2 und die §§ 97 ff. des Aktiengesetzes für anwendbar erklärt. Ergänzend hierzu bringt die Vorschrift einige Übergangsregelungen.

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt, in welchem diesem Gesetz entgegenstehende Satzungsbestimmungen (Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder des Statuts), die nicht schon unter § 97 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes fallen, außer Kraft treten (*Satz 1*). Dies ist der Zeitpunkt, bis zu welchem nach § 97 des Aktiengesetzes spätestens eine Hauptversammlung (Gesellschafterversammlung, Gewerkenversammlung, Generalversammlung) stattfinden muß. Für eine Satzungsänderung zum Zwecke ihrer Anpassung an das neue Recht genügt die einfache Mehrheit, wenn darüber bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt beschlossen wird (*Satz 2*).

Die Vorschriften des Gesetzes über die innere Ordnung und die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats sowie über das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ (§§ 23 bis 26, 28 bis 30) sind erstmalig für den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammengesetzten Aufsichtsrat maßgeblich (*Absatz 2*).

In einigen von diesem Gesetz erfaßten Unternehmen konnten die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung befugten Organs bisher für eine längere als die nach § 84 des Aktiengesetzes höchstzulässige

Amtszeit bestellt werden. Für diese Mitglieder von Vertretungsorganen bestimmt Absatz 3, daß ihre Bestellung, sofern ihre Amtszeit nicht schon aus anderen Gründen früher endet, nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes von dem nach diesem Gesetz gebildeten Aufsichtsrat jederzeit widerrufen werden kann (Satz 1). Für den Widerruf bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder oder aller Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner oder der Arbeitnehmer (Satz 2). Diese Regelung soll einerseits den nach bisherigem Recht bestellten Mitgliedern von Vertretungsorganen einen zeitlich begrenzten Bestandsschutz in bezug auf ihre Amtszeit geben; andererseits soll gewährleistet werden, daß in solchen Fällen der nach diesem Gesetz mitbestimmte Aufsichtsrat spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Befugnisse nach § 28 ausüben kann. Bis zum Widerruf nach Satz 1 müssen auch einschlägige Satzungsbestimmungen wirksam bleiben (Satz 4). Die Interessen der Mitglieder von Vertretungsorganen, deren Bestellung nach Satz 1 vom Aufsichtsrat widerrufen wird, sollen weiterhin auch dadurch berücksichtigt werden, daß der Widerruf ihre Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag nicht unmittelbar betrifft; hierfür bleiben vielmehr die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die gesetzlichen Vorschriften für den Dienstvertrag und die jeweils vereinbarten vertraglichen Regelungen, maßgebend (Satz 3). Wenn ein Unternehmen erst nach Inkrafttreten des Gesetzes die Merkmale des § 1 Abs. 1 erfüllt, gelten die Sätze 1 bis 4 für dieses Unternehmen von diesem Zeitpunkt an entsprechend (Satz 5). — Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird noch zu prüfen sein, ob die Rechtsposition der von der Möglichkeit des Widerrufs betroffenen Organmitglieder noch zusätzlicher Sicherung bedarf.

Da in einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die persönlich haftenden Gesellschafter kraft Gesetzes

das zur gesetzlichen Vertretung befugte Organ sind, gilt Absatz 3 für diese Gesellschafter nicht (Absatz 4).

Absatz 5 regelt für die erstmalige Anwendung des Gesetzes auf ein Unternehmen den Zeitpunkt der Wahl der Wahlmänner. In diesem Fall hat die Wahl der Wahlmänner abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1, also unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl des Betriebsrats, stattzufinden, wenn dies erforderlich ist, um die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach diesem Gesetz rechtzeitig wählen zu können. Die Konkretisierung des Begriffs „rechtzeitig“ bleibt der nach § 34 zu erlassenden Rechtsverordnung (Wahlordnung) vorbehalten.

Zu § 34 — Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Die Vorschrift enthält die zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung des Gesetzes erforderliche Ermächtigung. Aufgrund der Ermächtigung wird die Bundesregierung durch Rechtsverordnung das Verfahren für die Wahl der Wahlmänner sowie das Verfahren für die Wahl und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer durch die Wahlmänner regeln.

Zu § 35 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 36 — Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt, daß das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Die Regelungen für die erstmalige Anwendung dieses Gesetzes nach seinem Inkrafttreten sind in § 6 Abs. 2 und in § 33 enthalten.

Stellungnahme des Bundesrates

Nach Auffassung des Bundesrates ist der weitere Ausbau der Mitbestimmung der Arbeitnehmer eine wichtige gesellschaftspolitische Aufgabe. Ein Gesetz, das mehr Mitbestimmung bringen soll, muß sich zum Grundsatz der gleichberechtigten Kooperation der im Unternehmen tätigen Kräfte auf der Grundlage der sozialen Marktwirtschaft bekennen. Es muß den im Unternehmen arbeitenden Menschen echte Teilnahme an den Entscheidungen der Unternehmensführung gewährleisten. Dabei muß die Funktionsfähigkeit der Unternehmen im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft gesichert sein.

Diesen Grundsätzen wird der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht gerecht. Insbesondere hat er folgende Mängel:

1. Das vorgeschlagene Verfahren zur Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat widerspricht dem Grundsatz der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer. Durch die Einschaltung von Wahlmännern wird den Arbeitnehmern das Recht genommen, ihre Vertreter im Aufsichtsrat unmittelbar selbst zu bestimmen. Das Prinzip der Urwahl hat sich in über 20jähriger Praxis mit dem Betriebsverfassungsgesetz bewährt.
2. Der Minderheitenschutz ist unzulänglich und unausgewogen. Durch die Wahl der unternehmensangehörigen Aufsichtsratsmitglieder durch Wahlmänner nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird die Eigenständigkeit konkurrierender Gewerkschaften und Gruppen gefährdet. Sie nimmt Minderheiten die Möglichkeit zu einer angemessenen Vertretung im Aufsichtsrat. Ein echter Minderheitenschutz ist nur bei einer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewährleistet.
3. Der Entwurf billigt den Arbeitnehmern kein Entscheidungsrecht darüber zu, welchen außerbetrieblichen Vertretern sie die Wahrnehmung ihrer Interessen im Aufsichtsrat übertragen wollen. Das ausschließliche Vorschlagsrecht der Gewerkschaften bedeutet praktisch ein Entsendungsrecht. Nach Auffassung des Bundesrates müssen auch die außerbetrieblichen Vertreter im Aufsichtsrat durch die Arbeitnehmer des Unternehmens legitimiert sein.
4. Der Gesetzentwurf verfehlt das von der Bundesregierung angegebene Ziel einer echten Repräsentanz der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat. Im übrigen sind durch die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1974 zum Begriff des leitenden Angestellten tragende Grundsätze des Gesetzentwurfs in Frage gestellt.
5. Die im Entwurf vorgesehene Auflösung von Pattsituationen im Aufsichtsrat ist unbrauchbar und nicht praktikabel. Sie führt zur Verzögerung oder Lähmung bei wichtigen Entscheidungen. Eine solche Regelung gefährdet die Funktionsfähigkeit des Unternehmens, die Wettbewerbsfähigkeit und damit auch die Arbeitsplätze. Der verfassungsrechtliche Schutz der Tarifautonomie, der Berufsfreiheit und des Eigentums sowie die ordnungspolitischen Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft erfordern eine klare und praktikable Auflösung von Pattsituationen.
6. Der Gesetzentwurf läßt die Auswirkungen auf das Gesellschaftsrecht, das Wirtschaftsrecht und das Recht der Europäischen Gemeinschaften sowie auf die internationale Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft unberücksichtigt.

Nach Auffassung des Bundesrates weist der Entwurf des Mitbestimmungsgesetzes derart schwerwiegende Mängel auf, daß er in der vorliegenden Fassung nicht Gesetz werden kann. Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf für zustimmungsbedürftig. Der Bundesrat wird nicht in der Lage sein, diesem Gesetz seine Zustimmung zu erteilen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf in dieser Form nicht beim Bundestag einzubringen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der vorliegende Gesetzentwurf die Anforderungen, die der Bundesrat an eine gleichgewichtige Mitbestimmung stellt, erfüllt. Im einzelnen nimmt die Bundesregierung zu den Bedenken des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, von der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch Wahlmänner abzugehen und die Urwahl vorzusehen. Im Bereich der Mitbestimmung ist die Wahlmännerwahl seit 1956 nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unangefochten geltendes Recht. Auch nach § 76 Abs. 4 des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 ist sie zugelassen, und sie wird in diesem Bereich nicht selten praktiziert.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in größeren Unternehmen die Urwahl Nachteile hat. In diesen Unternehmen, die regelmäßig mehrere Betriebe haben werden, die räumlich weit voneinander entfernt liegen können, ist die Willensbildung in Hinsicht auf die Aufsichtsratswahl außerordentlich erschwert. Den Kandidaten wird es oft kaum möglich sein, sich in allen Betrieben des Unternehmens in angemessener Weise zu präsentieren. Dies kann die Wahlbeteiligung negativ beeinflussen und Zufallsergebnisse begünstigen. Im Gegensatz zum Bundesrat geht die Bundesregierung deshalb davon aus, daß gerade im Bereich der vom Entwurf erfaßten Unternehmen die Wahl durch Wahlmänner den Ansprüchen an eine demokratisch legitimierende Wahl gerecht wird. Im übrigen ist auch zu sehen, daß das Verfahren der Urwahl in größeren Unternehmen kompliziert und zeitraubend ist.

2. Die Bundesregierung hält den Minderheitenschutz, wie er im Gesetzentwurf ausgestaltet ist, für durchaus zureichend. Die Wahlmänner werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die gemeinsame Mehrheitswahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Wahlmänner beruht auf der Erwägung, daß alle Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer vom Vertrauen der Mehrheit der in der Wahlmännerversammlung repräsentierten Gesamtbelegschaft getragen sein sollen. Arbeiter, Angestellte und leitende Angestellte sind entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis im Unternehmen, mindestens jedoch mit je einem Sitz im Aufsichtsrat vertreten.

Ein weitergehender Minderheitenschutz, insbesondere hinsichtlich der Organisationszugehörigkeit der unternehmensangehörigen Arbeitnehmer, wäre mit der Vorstellung der Bundesregierung unvereinbar, daß diese Arbeitnehmerver-

treter dem Aufsichtsrat nicht als Vertreter einer bestimmten Organisation, sondern als im Unternehmensverband tätige Arbeitnehmer angehören.

3. Der Entwurf sieht für die Wahl der Vertreter von Gewerkschaften dasselbe Wahlverfahren vor wie für die unternehmensangehörigen Vertreter der Arbeiter, der Angestellten und der leitenden Angestellten. Wie die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten jeweils ein getrenntes Vorschlagsrecht für die Wahl ihrer Vertreter im Aufsichtsrat haben, so haben es die Gewerkschaften für die Gewerkschaftsvertreter im Aufsichtsrat. Die Wahl aller Arbeitnehmervertreter erfolgt sodann durch die von der Gesamtbelegschaft legitimierte Wahlmännerversammlung. Deshalb ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß der Gesetzentwurf den Belegschaften der Unternehmen keinen Einfluß auf die Bestellung der Vertreter von Gewerkschaften im Aufsichtsrat einräumt.
4. Die Bundesregierung teilt auch nicht die Auffassung des Bundesrates, der Entwurf führe nicht zu einer echten Repräsentanz der leitenden Angestellten im Aufsichtsrat. Vielmehr ist sie der Meinung, daß alle Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat durch die Gesamtbelegschaft legitimiert sein müssen. Dies wird durch die Regelung erreicht, wonach die Arbeiter, die Angestellten und die leitenden Angestellten ihre Kandidaten mit einem bestimmten Unterschriftenquorum selbst vorschlagen, die Kandidaten aber von der Wahlmännerversammlung insgesamt gewählt werden. Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. März 1974 zum Begriff des leitenden Angestellten tragende Grundsätze des Gesetzentwurfs in Frage stellt.
5. Zur Frage der Auflösung von Pattsituationen im Aufsichtsrat ist die Bundesregierung der Ansicht, daß gleichgewichtige Mitbestimmung eine Regelung voraussetzt, die es grundsätzlich vermeidet, daß eine Seite im Aufsichtsrat von der anderen überstimmt werden kann. Die Regelungen des Entwurfs zur Pattauflösung sollen diesen Grundsatz des Einigungszwangs nicht beseitigen, sondern lediglich für den Ausnahmefall, daß eine Einigung nicht erzielt werden kann, die Funktionsfähigkeit des Unternehmens sichern. Im übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die vorgeschlagene gleichgewichtige Mitbestimmung durch Einbeziehung der Arbeitnehmer in den unternehmerischen Entscheidungsprozeß die Zusammenarbeit innerhalb des Unternehmens fördert und sich dadurch positiv auf die Funktionsfähigkeit des Unternehmens auswirkt.

6. Der Gesetzentwurf läßt die Auswirkungen auf das Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht nicht unberücksichtigt. Vielmehr sind die aufgrund des Entwurfs gesellschaftsrechtlich notwendigen Folgeänderungen im einzelnen vorgesehen. Andererseits hat sich die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf ausdrücklich darum bemüht, das geltende Gesellschaftsrecht soweit als möglich unangetastet zu lassen. Die neue Mitbestimmungsregelung soll einer Neugestaltung des Unternehmensrechts nicht vorgreifen, weil die Lösung dieser Aufgabe grundsätzliche rechts- und wirtschaftspolitische Überlegungen voraussetzt. Die Lösung dieser langfristigen Aufgabe wird durch eine beim Bundesministerium der Justiz gebildete Kommission unabhängiger Sachverständiger (Unternehmensrechtskommission) vorbereitet.

Ob und welche Auswirkungen der Entwurf auf die Entwicklung des Gesellschaftsrechts in den Europäischen Gemeinschaften haben wird, läßt sich heute nicht sicher beurteilen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts wird der Entwurf im wesentlichen keine Schwierigkeiten für die Harmonisierung mit sich bringen, weil diese Vorschläge nur eine hinter dem Entwurf zurückbleibende Mindestregelung für die Mitbestimmung enthalten. Gewisse Probleme, die sich aus dem Entwurf für die Vorhaben des Statuts für Europäische Aktiengesellschaften und

des Übereinkommens für die internationale Verschmelzung von Aktiengesellschaften ergeben können, wären mit jeder Ausweitung der Mitbestimmung über die Drittel-Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat hinaus verbunden.

Was den Einwand des Bundesrates anbelangt, der Gesetzentwurf beeinträchtigt die internationale Wettbewerbssituation der deutschen Wirtschaft, so ist für die Bundesregierung nicht ersichtlich, inwiefern eine gleichgewichtige Mitbestimmung der Arbeitnehmer die Wettbewerbssituation deutscher Unternehmen verschlechtern könnte.

7. Entgegen der Auffassung des Bundesrates hält die Bundesregierung das vorliegende Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß ein Gesetz nicht schon deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf, weil es ein Gesetz ausdrücklich ändert, das mit Zustimmung des Bundesrates ergangen ist. Die Zustimmung ist vielmehr nur dann erforderlich, wenn das Änderungsgesetz selbst einen Tatbestand erfüllt, der die Zustimmungsbedürftigkeit auslöst. Das ist hier nicht der Fall.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der vorliegende Entwurf durchaus ausgewogen. Sie wird den Gesetzentwurf, für den der Bundesrat konkrete gesetzgeberische Alternativen nicht aufgezeigt hat, in der gegenwärtigen Fassung dem Deutschen Bundestag vorlegen.